

Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

Autor(en): **Weber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die
Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1868)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416098>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
**Direktion der Domänen, Forsten und
Entsumpfung**
für
das Jahr 1868.

Direktor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Unterm 20. April 1868 beschloß der Regierungsrath: „Jede Bewilligung zu Waldausreutungen und damit in Verbindung stehende Aufforstungen im Großen Moose seien bis nach Einreichung, Prüfung und Genehmigung eines bei diesem Unternehmen zu befolgenden, einheitlichen und wohlbedachten Planes, welcher bis Ende 1868 ausgefertigt sein könne, zu verschieben.“

Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines bestimmten Programmes für die Bewaldung des Großen Moores ergibt sich aus den an die Gegenwart herangetretenen Fragen über die bestmögliche Cultivirung des Großen Moores in landwirthschaftlicher und forstlicher Beziehung, indem bereits zwei Gemeinden, welche am Großen Moose Theil haben,

mit ziemlich bedeutenden Waldausbreitungsgesuchen aufgetreten, zugleich aber auch mit Anträgen gekommen sind, auf ihren Moosanteilen bedeutende Waldanpflanzungen ausführen zu wollen. Es ist vorauszu-
sehen, daß andere Gemeinden diesem Beispiele folgen werden und da die Forstpolizeibehörde weiß, daß Waldanlagen im Großen Moos nur dann in Hinsicht des Bodens, des Klimas u. s. w. von Nutzen sein können, wenn sie nicht nach Zufall und Willkür stattfinden und ihr wohlbekannt ist, daß Aufforstungen im Großen Moose auf außer-
gewöhnliche Hindernisse stoßen, die nur durch eine gute technische Leitung, durch Consequenz und Ausdauer überwunden werden können, so hielt sie sich dazu verpflichtet, in Uebereinstimmung mit den Ansichten des kantonalen Forstvereins dem Regierungsrathe ein Programm über die theilweise Aufforstung des Großen Mooses vorzulegen, welches dann auch unterm 2. Februar 1869 von demselben genehmigt wurde.

Die Bestimmungen dieses Programmes lauten:

- § 1. Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles.
- § 2. Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordostwinde in Form von größern, circa 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Theile des Großen Mooses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet:

- 1) Die Küste des Neuenburgersee's zwischen der obern Zihl und der untern Broye;
- 2) Das Moos längs der Ins-Murtenstraße;
- 3) Das Moos längs der Müntschemier-Kerzersstraße;
- 4) Das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach;

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooses mit Vortheil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in zusammenhängenden Parthien von wenigstens 50—100 Jucharten geschehen.

Ueberdieß werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen, Gräben, Wegen, Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

- § 3. Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufforstungen im Großen Moose ausführen, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25% aus dem Kredit „Forstpolizeiliche Waldkulturen“, sofern diese Aufforstungen im Allgemeinen den Bestimmungen des § 2 entsprechen und nach

den im einzelnen Fall von der Forstpolizeiverwaltung aufgestellten Vorschriften ausgeführt werden.

Die Aufmerksamkeit, welche in neuester Zeit der Errichtung forstlich-meteorologischer Stationen wegen ihrer großen Wichtigkeit und Bedeutung sowohl für die Forst- und Landwirthschaft als auch für die Naturwissenschaften und die Staatsökonomie geschenkt wird, hat auch die Forstdirektion des Kantons Bern veranlaßt, auf diesem Gebiete vorzugehen und in einem besondern Bericht vom 20. Juli 1868 beim Regierungsrathe die Erstellung meteorologischer Stationen zu forstlichen Zwecken zu beantragen.

Den 23. des gleichen Monats wurde obiger Antrag vom Regierungsrathe genehmigt und zur Vollziehung an die Direktion der Domänen und Forsten überwiesen.

Diesem Auftrage gemäß sind nunmehr sowohl meteorologische als auch phänologische und klimatologische Stationen zu forstlichen Zwecken erstellt, die nöthigen Instruktionen und Formulare gedruckt und die dabei zu verwendenden Personen gehörig instruiert worden.

Die meteorologischen Stationen betreffend, so sind davon drei Doppelstationen eingerichtet, von denen jede aus einer Station im Walde und einer solchen auf freiem Felde besteht und die im Kanton mit Berücksichtigung der geographischen, physikalischen und geognostischen Verhältnisse möglichst gleichmäßig vertheilt worden, nämlich in die Forstkreise Oberland, Mittelland und Jura.

Der im Oberland gewählte Ort befindet sich zunächst bei Interlaken im sogenannten Brückwalde und auf dem daran anstoßenden, ebenfalls dem Staate angehörenden Brückgute, in einer Höhe von circa 800 Meter über Meer. Der Waldbestand, in welchem die Station errichtet wurde, besteht aus circa 50jährigen Lärchen. Derselbe ist etwas licht, wie solche Lärchenwälder bei ihrem natürlichen Vorkommen gewöhnlich sind. Zu diesen Untersuchungen wurde die Lärche gewählt, einerseits weil sie häufig in natürlicher Verjüngung im ganzen Kanton Bern vorkommt, andererseits ihr Anbau im Oberland von besonderem Vortheil ist. Sie bietet um so größeres Interesse, als man anderwärts sicher nicht so leicht Gelegenheit haben wird, diesen Gebirgsbaum in den Kreis der Beobachtungen zu ziehen.

Im Mittelland fiel die Wahl auf den Löhrrwald bei Herrenschwanden, ungefähr $\frac{5}{4}$ Stunden in nordwestlicher Richtung von Bern und circa 500 Meter über Meer gelegen. Die Station im Freien wurde auf einer außerhalb dem Walde, früher als Waldschule benutzten, jetzt aber gerodeten und landwirthschaftlich bebauten Fläche angelegt. Der zum Beobachtungsorte im Walde ausgesuchte Theil ist ein 40jähriger

reiner Rothtannenbestand von gutem Schluß und Wachsthum. Da die Rothtanne im Kanton Bern die weitaus verbreitetste Holzart ist, so dürfte dieser reine Rothtannenbestand besonders zu den Beobachtungen geeignet sein. Diese Station bietet außerdem den Vortheil, daß sie sich leicht zu Vergleichen mit der Sternwarte Bern benutzen läßt.

Im Jura wurden die Stationen in dem in der Nähe von Bruntrut gelegenen Staatswalde Fahy und auf einem an denselben anstoßenden Gute, «Les Varandins» des Herrn Chauvat von Bruntrut, in einer Erhebung von circa 450 Meter über Meer angelegt. Die Station im Walde befindet sich in einem 50—60jährigen, gutgeschlossenen, frohwüchsigem, reinen Buchenbestande.

Es werden nun auf allen diesen Stationen folgende Beobachtungsgemacht:

- 1) Ueber die Temperatur der Luft in dem Walde gegenüber der auf dem freien Felde;
- 2) Ueber den Feuchtigkeitsgehalt der Luft in den Waldungen und außerhalb denselben;
- 3) Ueber die Wasserverdunstung innerhalb und außerhalb des Waldes und zwar
 - a. bei einer freien Wasserfläche;
 - b. bei einer Ueberdeckung mit einer Erdschicht von 1 Fuß ohne und mit Moos- oder Grasdecke;
 - c. bei einer Ueberdeckung mit einer Erdschicht von 1 Fuß und mit Bestockung der hauptsächlichsten Holzarten.
- 4) Ueber die Menge des in den Wäldern auf den Boden gelangenden Regenwassers gegenüber der Regenmenge an nicht bewaldeten Orten.
- 5) Ueber die Wassermenge, welche auf einer bewaldeten und einer nichtbewaldeten Fläche in den Boden eindringt und durchsickert;
- 6) Ueber die Schneemenge, welche in den Wäldern, namentlich in den Nadelwaldungen auf den Aesten liegen bleibt;
- 7) Ueber die Temperatur des Waldbodens in verschiedenen Tiefen von 0; 0,3; 0,6; 0,9; und 1,2 Meter im Vergleich zu derjenigen, welche der Boden einer nicht bewaldeten Fläche hat.

Außerdem wird täglich in die Tabellen eingetragen: Die Bewölkung des Himmels, der Wolkenzug, die Richtung und Stärke des Windes. Unter Bemerkungen werden die Tage notirt, an welchen Regen, Schnee, Nebel, Thau, Reif, (Frost), Duftanhang, Eis- oder Schneebruch, Gewitter, Hagel, Windfall etc. eintrat.

Auf den forstlich-meteorologischen Stationen werden die Beobachtungen von den Staatsbannwarten der betreffenden Wälder besorgt und alle drei Beobachter sind tüchtige, zuverlässige Männer, die ihre Aufgabe pünktlich und gewissenhaft erfüllen werden.

Zu gleicher Zeit werden nun mit den meteorologischen Aufzeichnungen auch phänologische und klimatologische Beobachtungen verbunden, die zum Zwecke haben, Angaben zu sammeln über das Eintreffen gewisser, periodisch wiederkehrender Erscheinungen in der Pflanzen- und Thierwelt und Aufzeichnungen zu machen über die allgemeinen Witterungsverhältnisse im Laufe des Jahres. Da solche Beobachtungen, nicht wie auf der meteorologischen Station, kostspielige Instrumente und Einrichtungen erfordern, sondern von Jedermann ohne weitere Vorbereitungen und ohne Zeitverlust ausgeführt werden können, so sind denn auch dieselben an möglichst vielen Orten im ganzen Kanton angeordnet worden. In Jedem Forstkreise werden sie in 4 bis 7, in Summa in 40 Staatswaldungen gemacht, und außerdem noch von vielen Gemeinden und Privaten, wodurch diesem Unternehmen größere Ausdehnung und dadurch auch größerer Werth verschafft wird. Von ganz besonderem Interesse werden Beobachtungen im Entsumpfungsgebiete des Großen Mooses sein, die, vor Beginn, während und nach der Ausführung der Entsumpfung vorgenommen, den klimatischen Einfluß derselben am deutlichsten ausdrücken werden.

Nach der daherigen Instruktion beziehen sich die phänologischen Beobachtungen theils auf Pflanzen, theils auch, — jedoch in untergeordnetem Maße und nur auf einige Zugvögel beschränkt, — auf Thiere.

Bei den Pflanzen kommen hauptsächlich nur die wichtigsten Bäume und Straucharten in Betracht, indem Beobachtungen über andere Pflanzen wie namentlich Culturpflanzen, zwar wohl großes Interesse bieten, allein mehr dem Land- als dem Forstwirth praktischen Nutzen gewähren, überdieß von erstern auch derartige Beobachtungen ausgeführt werden.

Die Beobachtungen erstrecken sich bei den Pflanzen auf die Notirung der Zeit der ersten Blattentfaltung, der allgemeinen Belaubung der ersten entwickelten Blüthe, der allgemeinen Blüthe, der völligen Reife der Frucht und des Laubabfalles, im Thierreich dagegen nur auf die Ankunft und den Wegzug der Lerchen, Störche, Staare, Schwalben, wilden Enten, Schnepfen u. s. w.

Die allgemeinen klimatologischen Beobachtungen beziehen sich auf die Notirungen der Witterungsverhältnisse jedes Tages, z. B. ob derselbe hell, halbhell oder trüb war, ob Thau, Nebel, Frost, Regen, Schnee eintrat und ob Schneedruck, Windfall zc. stattfand.

Die phänologischen und klimatologischen Beobachtungen erfreuen sich bereits der allgemeinen Anerkennung und es ist zu erwarten, daß

sich in kürzester Zeit, namentlich auch im Interesse der Landwirthschaft ein großes Netz von Beobachtungsstationen über den ganzen Kanton ausgebreitet haben wird.

Sowohl diese phänologischen als klimatologischen Beobachtungen, als auch diejenigen der meteorologischen Station stehen unter direkter Leitung und Beobachtung des betreffenden Herrn Kreisoberförsters, die Oberaufsicht dagegen wurde dem Herrn Kantonsforstmeister vorbehalten. Die ausgefüllten Formulare werden bei den meteorologischen Beobachtungen alle Monate, bei den phänologischen und klimatologischen alle Vierteljahre vom Forstamte eingesandt, worauf vom Herrn Kantonsforstmeister die Zusammenstellung und Ordnung der Resultate zu Händen der Direktion besorgt wird.

Diese Zusammenstellung der meteorologischen, phänologischen und klimatologischen Beobachtungen sollen autographirt und den Forstwirthen durch die schweizerische „Zeitschrift für das Forstwesen“, den Landwirthen durch die „bernischen Blätter für Landwirthschaft“ und den übrigen sich speziell darum interessirenden Behörden und Redaktionen von Zeitschriften durch direkte Zusendung mitgetheilt werden.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung haben einige Veränderungen stattgefunden.

Stellen als *U n t e r f ö r s t e r* sind im Laufe des Jahres zwei erledigt worden.

Diejenige im Amt Laufen durch den Tod des Hrn. Meyerli und diejenige im Revier Beroie durch Austritt des Herrn Chausse.

Erstere wurde besetzt durch Herrn Forsttaxator F e r m a n n in Laufen, letztere durch Hrn. P e t e u t, gew. Brigadier-Forstier in Saignelegier.

An letztere Stelle wurde gewählt Herr B o r r u a t, patentirter Unterförster in Bruntrut.

Die *B a n n w a r t e* wurden in der Mehrzahl auf den Vorschlag der Forstämter, theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

Im *f o r s t l i c h e n P r ü f u n g s k o l l e g i u m* wurde durch den Tod des Herrn Professor B. Gerwer in Bern die Stelle für mathematische Fächer erledigt.

Patentirt wurden im Laufe dieses Jahre als

O b e r f ö r s t e r:

1. Herr Charles Braichet in Bruntrut.

Forsttagator:

1. Herr Charles Cuttat in Rossemaison;

Forstgeometer:

1. Herr Charles Cuttat in Rossemaison;
2. " Gustav Morel aus Vivis;
3. " Samuel Beetschen von Zweisimmen.

Der Geometerkurs unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometers Rohr dauerte vom 7. bis 27. September. Es nahmen daran Theil: 7 Berner und 9 Schweizer aus andern Kantonen, im Ganzen 16 Mann.

Der Zentralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütli, unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters vom 30. März bis 18. April und vom 26. Oktober bis 14. November statt.

Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

12 Bannwarte I. Klasse
2 " II. "

Der Zentralbannwartenkurs im neuen Kantonstheil wurde in Bellelay abgehalten unter der Leitung des Hrn. Oberförsters Amuat vom 1. bis 21. Mai und vom 12. Oktober bis 1. November.

Es wurden patentirt:

10 Bannwarte I. Klasse
12 " II. "

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen zu geringer Betheiligung konnten nur in den Forstämtern Emmenthal (Langenthal), Thun (Zweisimmen), und Oberland (Interlaken) abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältnisse.

a. Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

1. Die Vogelbachvorsatz auf Siegengraben im Amt Schwarzenburg erworben

2. Von der Kirchlindeachwaldung durch Cantonnement mit der Direktion des Bürgerhospitals

Uebertrag

	Juch. □'
24	—
24	—

	Such. □'		Such. □'	
Uebertrag			24	—
von Bern, als Gegenwerth einer Holz- berechtigung	15	18,000		
3. Von den Spitalwäldungen in der Gemeinde Arni, in Folge Cantonne- ment als Gegenwerth einer Holzber- chtigung der Pfarre Biglen	33	8,800		
4. Die Bybergwald- und Weiden und den Byberg-Palmwald, er- worben von Herrn Fürsprecher Hofer und Mithafte	200	—		
Zusammen	272	26,800		
b. Verminderung des Areal's.				
1. Die Borwaldweidwäldungen im Amtsbezirk Interlaken an Bendicht Baumann, Gemeinds in Gündlichwand und Mithafte	64	36,000		
2. Den Huttwyl-Meyerthumswald " Huttwyl-Stadtwald mit an Herrn Großrath Scheidegger . .	12 1	25,172 2,250		
3. Das Unterholz Koppigen an Hrn. J. J. Mathys daselbst	3	4,451		
4. Den Spycherfluhwald an die Bäu- ertgemeinde Hasleberg	30	139		
5. Ein Stückli Waldboden im Büschli zu Köniz an Oberbannwart Müller .	—	38,000		
6. Das Steinschlagewäldchen an Ge- meindspräsident Zurschmiede in Wil- derstühl	20	—		
Zusammen			132	26,012
Vermehrung des Areal's der freien Staatswäldungen			140	788

c. Arrondirung der Staatswäldungen.

Unterm 23. März vorigen Jahres wurde auf Grundlage eines eingehenden Vortrages die Forstdirektion vom Regierungsrathe ermäch-

tigt, 36 in den verschiedenen Forstkreisen zerstreut liegende, der Fläche und dem Ertrage nach gleich unbedeutende Waldparzellen zu verkaufen und aus dem Erlöse größere Waldungen zu arrondiren.

Von der 238 Fucharten betragenden Gesamtfläche dieser sind im Laufe des Wirthschaftsjahres 1868 der Spycherfluhwald, der Stein-
schlagwald, das Huttwylwäldchen und das Unterholz, zusammen 6 Par-
zellen mit circa 68 Fucharten, theils auf dem Wege der öffentlichen
Steigerung, theils aus freier Hand verkauft worden.

Obgenanntem Vortrage und der darin enthaltenen Zusammen-
stellung zu Folge beträgt von obigen 6 Parzellen:

Die neue Grundsteuerschätzung	Fr. 8590
Der Kapitalwerth für den Staat	„ 14,700
Der muthmaßliche Erlös	„ 22,400
Als wirklicher Erlös wurden erzielt	„ 28,935

mithin Fr. 6535 mehr als ursprünglich angenommen worden war,
was zum Theil bestimmten Absichten zur Arrondirung oder einem ge-
wissen Spekulationsgeist zuzuschreiben ist.

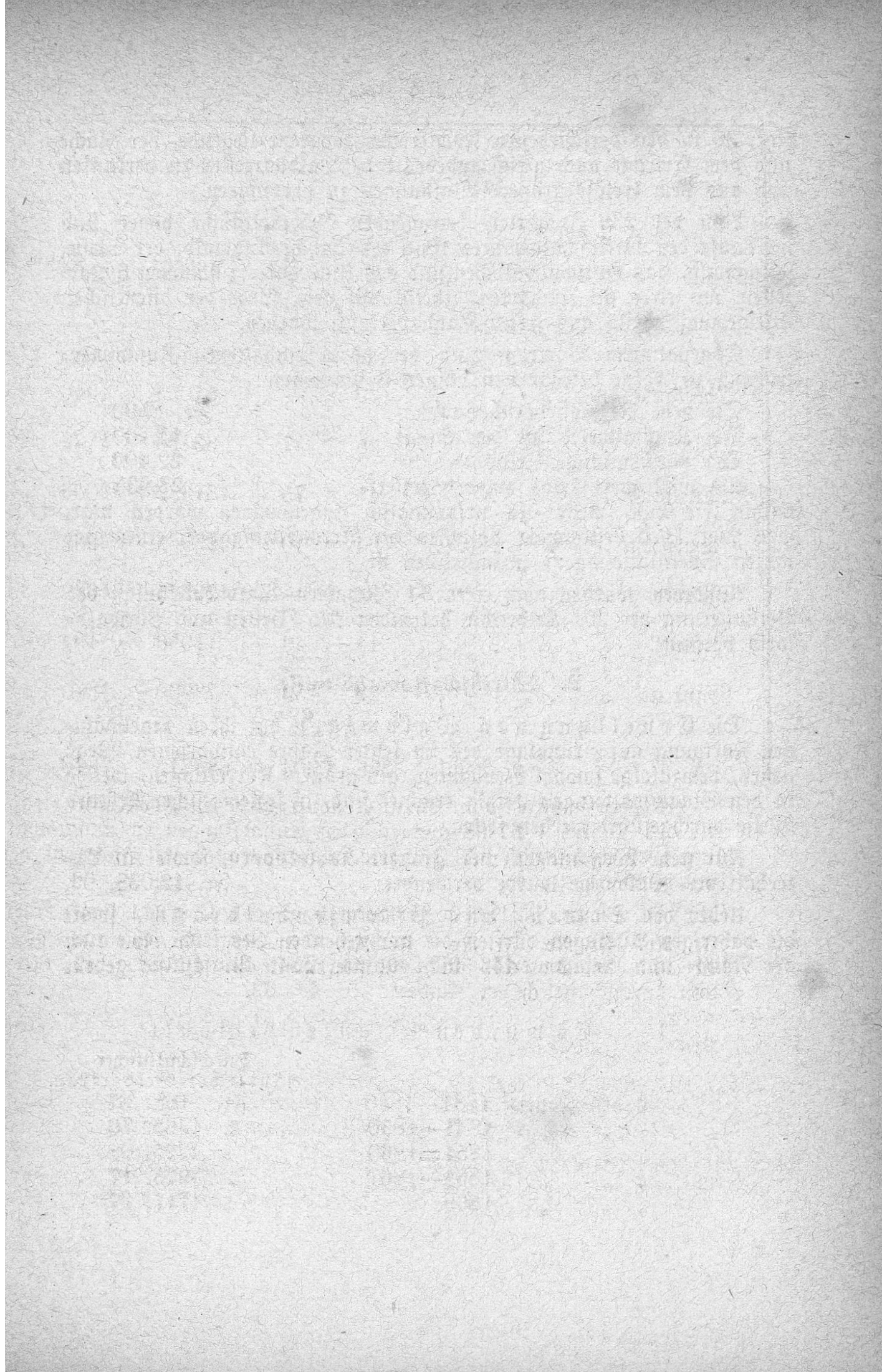
Außerdem wurden noch circa 64 Fucharten Wald bei Anlaß der
Veräußerung der 261 Kuhrechte haltenden Alp Fielten und Vortwald-
weid verkauft.

2. Wirthschaftsverhältnisse.

Die Erstellung von Waldwegen hat ihren regelmäßi-
gen Fortgang auf Grundlage des im letzten Jahre entworfenen Weg-
netzes, demzufolge sowohl Neubauten, als größere Korrekturen, welche
in den Staatswaldungen nöthig erachtet sind, in systematischer Art und
Weise durchgeführt werden sollen.

Für neue Weganlagen und größere Korrekturen, sowie für Un-
terhalt der Waldwege wurde verwendet Fr. 12,038. 09.

Ueber den Samen- und Pflanzenverbrauch, sowie
die daherigen Auslagen dürften die nachstehenden Vergleiche, wie auch
der Netto- und Gesammterslös nicht uninteressante Aufschlüsse geben.



Forstkreis.	Flächeninhalt.	Aufforstungen.				
		Samen.	Pflanzen.	Kosten.		
	Zuch.	Pfd.	Stück	Fr.	Rp.	
Oberland	26	—	61254	2640	53	
Thun	28	17	63190	1576	24	
Mittelland	45	75	131639	2006	70	
Emmenthal	64	10	213565	2902	59	
Seeland	53	—	129315	1669	13	
Erguel	11	49	11950	194	95	
Pruntrut	29	153	73900	1380	60	
Total	256	304	684813	12370	74	

Es verursachten somit die in den verschiedenen Forstkreisen während des Jahres 1867/68 ausgeführten Aufforstungen in Staatswaldungen durchschnittlich per Zucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Oberld.		Thun.		Mittellb.		Emmenth.		Seelb.		Erguel		Pruntrut.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
101.	55.	56.	28.	44.	59.	45.	34.	31.	49.	16.	81.	47.	60.

somit durchschnittlich per Zucharte Fr. 48. 32.

Es wurden Pflanzen verkauft:

in den Jahren	Durchschnittlicher jährlicher Geldertrag.
1831—1840	Fr. 168. 37
1841—1850	" 1365. 70
1851—1860	" 4225. 08
1861—1867	" 5975. 17
1868	" 4717. 27

Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.					
Samen.	Verschulung	Kosten.		Anschlagpreis der verwendeten Pflanzen.		Netto-Erlös durch Pflanzenverkauf.		Summa.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Pfd.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
209	81240	1372	86	682	73	702	45	1385	18
255	253734	1979	23	451	80	848	82	1300	62
297	225178	1434	38	567	69	1056	11	1623	80
966	163193	2555	75	1191	75	682	79	1874	54
211	180010	1205	3	742	50	1148	85	1891	35
77	28545	479	53	57	75	138	70	196	45
286	202000	1589	40	308	50	139	55	448	5
2301	1135900	10616	18	4002	72	4717	27	8719	99

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen:

	Nicht verschulte.	Verschulte.
Roßtannen, Weißtannen,		
Dählen per 1000 Stück	Fr. 4	Fr. 6
Lärchen	" 6	" 10
Weymouthskiefer	" 10	" 15
Firren	" 20	" 30
Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken, Kastanien, Götterbaum zc.	" 10	" 15

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates einz- und zweijährige Pflanzen zum Verschulen an Gemeinden und Korporationen verkauft werden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulte Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweijährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die unverschulten 3—4jährigen Pflanzen abgegeben werden sollen.

An dem durch den Wirthschaftsplan festgestellten jährlichen Etat der Staatswaldungen von 18,000 Normalflaster wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise:

Oberland	900	Normalflaster	Erguel	3000	Normalflaster
Thun	2100	"	Bruntrut	3400	"
				6400	"
Mittelland	2700	"			
Emmenthal	3700	"			
Seeland	2200	"			
	11,600	"			
		Alter Kanton	11,600	Normalflaster.	
		Neuer Kanton	6400	"	
			18,000	Normalflaster.	

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Jahr	Brennholz.		Bauholz. per Cubikfuß. Rp.
	Raumflaster Normalflaster		
	zu 75 C. Fr. Rp.	zu 100 C. Fr. Rp.	
1859	18. 96	25. 28	40,8
1860	18. 43	24. 57	43,0
1861	18. 20	24. 27	47,0
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0
1868	16. 65	22. 21	42,9

Bau- und Brennholzpreise sind somit während des Wirthschaftsjahres um etwas gesunken.

Selbstverständlich varirt der durchschnittliche Holzerlös in den einzelnen Forstämtern nicht unmerklich, worüber nachstehende Tabelle Auskunft ertheilt.

Durchschnittliche Holzpreise in den verschiedenen Forstkreisen:

	Brennholz.		Bauholz	Durchschnitt.
	Raumflstr.	Normalflstr.	per Fuß.	v. Brenn- u. Bauholz
	zu 75 C.	zu 100 C.		
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.	Fr. Rp.
Oberland	22. 76	30. 37	34	31. 41
Thun	14. 49	19. 24	45	31. 15
Mittelland	15. 19	20. 27	41	29. 25
Emmenthal	17. 14	22. 87	50	32. 98
Seeland	18. 45	24. 61	44	29. 43
Erquiel	16. 60	22. 15	36	27. 57
Bruntrut	15. 28	20. 39	40	25. 24
Kanton	16. 65	22. 21	42,9	29. 30

Im alten Kanton:

Im Jura:

Brennholz, durchschnittl. Fr. 22. 76 Brennholz, durchschnittl. Fr. 21. 37
 Bauholz, " " 45. — Bauholz, " " 39. —

Es erzeigt sich hieraus, daß die Holzpreise im alten Kanton noch immer über denjenigen im Jura stehen, indem der Unterschied im Brennholz per Klafter Fr. 1. 39, im Bauholz per Kubikfuß 6 Rp. beträgt.

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland, und die höchsten Bauholzpreise kommen vor im Emmenthal.

Die niedrigsten Brennholzpreise hat der Forstkreis Thun und die niedrigsten Bauholzpreise der Forstkreis Oberland.

Die Neuvermessungen der noch ausstehenden Staatswaldungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonar-Methode vorschreibt, haben auch in diesem Jahre ihren regelmäßigen Fortgang genommen.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnung der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1867 bis 30. September 1868 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen.

	Normalklafter.	Fr. Rp
Holzschlag aus freien Staatswaldungen	18,000	535,182 13
Staatsantheil aus Rechtjamewaldungen	45,5	1,122 20
zusammen	18,045,5	536,304 33

davon gehen ab:			
die Lieferungen an Berechtigte, Armen- holz etc.		1,059,9	24,935 39
	bleiben	16,985,6	511,368 94
die Nebennutzungen steigen an auf			59,014 42
			<u>570,383 36</u>

Ausgaben.

Kosten der Centralverwaltung	Fr.	7,297 27
Kosten der allgemeinen Forstverwaltung	"	40,126 16
	Fr.	<u>47,423 43</u>

Wirthschaftskosten.

Waldkulturen	Fr.	19,135 24	
Weganlagen	"	12,038 09	
Holzrüstlöhne	"	92,900 14	
Hutlöhne	"	29,697 80	
Staats- und Gemeinde- abgaben	"	33,386 52	
Verschiedenes	"	<u>5,594 70</u>	
	"	192,752 49	240,175 92
Wirthschaftsertrag			<u>330,207 44</u>
gegenüber dem Budget ein Minderertrag von			18,042 56

Dieser Ausfall, der auf den ersten Anblick etwas befremden dürfte, hat seine Entstehung nicht etwa in einer besondern Vermehrung der dießjährigen Ausgaben, denn dieselben sind sich gleich geblieben, sondern in dem gegen andere Jahre bedeutend zurückgebliebenen Nettoertrag des Holzschlages aus freien Staatswäldungen.

Der Holzschlag aus freien Staatswäldungen betrug bei gleichem Abgabesatz von 18,000 Normalflastern:

im Jahr 1865	Fr.	550,505
" " 1866	"	568,309
" " 1867	"	569,290
" " 1868	"	535,182

somit um Fr. 34,112 weniger als das letzte Jahr, was hauptsächlich dem bedeutenden Sinken der Brennholzpreise zuzuschreiben ist. Selbstverständlich kann dieser Umstand der Forstverwaltung nicht zur Last gelegt werden, da sie nicht im Falle ist, weder die Nachfrage nach Holz überhaupt, noch die im Holzhandel vorkommenden Schwebungen zu ihren Gunsten zu reguliren.

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswäldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Amtsbezirksweise Zusammenstellung

der Kapitalrechnungen sämtlicher Staatswaldungen.

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1868.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1869.	
	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
Narberg	1258	887184	1258	887184
Narwangen	788	807512	788	807512
Bern	1216	821729	15	11929	1	1000	1230	832658
Büren	77	66393	77	66393
Burgdorf	1518	1139278	.	.	3	3310	1515	1135968
Delsberg	3387	1284203	3387	1284203
Erlach	571	580526	571	580526
Fraubrunnen	1075	1003849	1075	1003849
Frutigen	436	49887	200	8400	.	.	636	58287
Interlaken	2077	585209	.	.	84	20830	1993	564379
Konolfingen	2063	1113255	33	14950	.	.	2096	1128205
Laufen	1312	468653	1312	468653
Laupen	790	410792	.	648	.	.	790	411440
Münster	4574	1776851	4574	1776851
Nidau	749	718756	749	718756
Oberhasle	316	71675	.	.	30	3000	286	68675
Bruntrut	1634	652180	1634	652180
Saanen	126	22877	126	22877
Schwarzenburg	1419	633281	24	7500	.	80	1443	640701
Sestigen	743	729434	743	729434
Signau	1081	446854	1081	446854
Niedersimmenthal	1008	260332	1008	260332
Obersimmenthal	789	185764	789	185764
Thun	530	222788	.	100	.	.	530	222888
Trachselwald	666	495312	.	.	14	18025	652	477287
Wangen	175	122877	175	122877
	30378	15557451	272	43527	132	46245	30518	15554733

**Forstkreisweise Zusammenstellung
der Kapitalschätzungen sämtlicher Staatswäldungen.**

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Jan. 1868.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Jan. 1869.	
	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.	Fläche.	Schätzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
Oberland	2,828	706,771	200	8,400	114	23,830	2,914	691,341
Thun	4,016	1,348,363	—	100	—	—	4,016	1,348,463
Mittelland	4,168	2,595,236	39	20,077	1	1,080	4,206	2,613,233
Emmenthal	5,804	4,472,335	33	14,950	17	21,335	5,820	4,466,950
Seeland	2,655	2,252,859	—	—	—	—	2,655	2,252,859
Erguel	4,574	1,776,851	—	—	—	—	4,574	1,776,851
Pruntrut	6,333	2,405,036	—	—	—	—	6,333	2,405,036
	30,378	15,557,451	272	43,527	132	46,245	30,518	15,554,733

D. Forstpolizei-Verwaltung.

Waldtheilungen unter Berechtigte sind keine neuen vorgekommen.
Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt 255 Juch. 13,708 \square '
dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt 190 „ 23,189 „
die Verminderung des Areal's beträgt somit 64 Juch. 30,519 \square '

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren
bezogen Fr. 6,347
an solchen waren noch verfügbar auf 1. Oktober 1867 „ 25,348 83
zusammen Fr. 31,695 83

Im laufenden Jahre wurde zu forstpolizeilichen
Kulturen verwendet:
in freien Staatswaldungen Fr. 4,368 70
im Gebiet der Brienzer Wildbäche „ 3,654 78
„ 8,023 48
bleiben verfügbar Fr. 23,672 35

Verzeichniß

der im Forstjahr 1868 (1^{ten} Oktober 1867 bis 30^{ten} September 1868) ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirke	Bewilligungen	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen			
				andere Anpflanzung.	Gebühr.		
		Fuch.	□'	Fuch.	□'	Fr.	Kp.
Narberg . . .	14	27	6,028	2	21,668	1,948	85
Narwangen . .	4	4	22,759	—	—	365	50
Bern	16	29	14,503	20	21,136	901	—
Burgdorf . . .	7	25	6,557	3	37,635	990	95
Fraubrunnen .	5	10	33,631	—	—	867	35
Konolfingen .	4	9	11,300	8	36,900	55	—
Laupen	7	7	2,569	2	19,044	383	85
Nidau	1	—	10,000	—	—	20	—
Saanen	1	1	26,123	1	37,458	—	—
Seftigen	2	2	20,000	2	4,186	60	—
Signau	3	91	27,429	110	8,162	198	55
Thun	2	2	5,500	1	32,000	27	—
Trachselwald .	3	1	38,310	—	—	156	75
Wangen	4	41	28,999	36	5,000	608	20
Summa auszureuten bewilligt		255	13,708			6,583	—
" gegen andere Anpflanzungen		190	23,189				
Es wurden mehr ausgereutet		64	30,519				
Druck- und Bureaukosten durch die Waldausreutungen veranlaßt						236	—
Bleibt Ertrag in 1868 zu forstpolizeilichen Waldkulturen bestimmt					Fr.	6,347	—

Zusammenstellung der von 1832 — 1868 bewilligten Waldausreutungen, nach Abzug der als Aequivalent dagegen vorgenommenen anderweitigen Waldanpflanzungen:

Von 1832 — 1856	durchschnittlich	jährlich	232	Zuch.
" 1857 — 1867	"	"	67	"
" 1868	"	"	64	"

Es steht somit in diesem Jahre die zur Ausreutung bewilligte Fläche unter dem Durchschnitt aus den vorhergehenden Jahren und weist nach, daß die Waldausreutungen im Abnehmen begriffen sind. Bringt man die vom Staate aufgeföresteten Weiden mit in Rechnung, so zeigt sich, daß während den letzten 10 Jahren das Waldareal nicht vermindert, sondern gegentheils vermehrt wurde.

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporations- Waldungen.

Vom Regierungs-Rath wurden im Wirthschaftsjahr 1868 genehmigt die Wirthschafts-Pläne folgender Gemeinden:

Bözingen, Bévillard, Buir, Champoz, Courfaivre, Erlach, Ersigen, Gondismyl, Lengnau, Lyß, Malleray, Perrefitte, Renan, Tschugg.
Zusammen 14 Gemeinden mit 6453 Zucharten.

In Ausführung sind die Waldungen folgender Gemeinden:

Aarwangen, Altismyl, Bassecourt, Bäriswyl, Belp, Bourrignon, Boécourt, Bleienbach, Bressaucourt, Brügg, Bümpliz, Corcelles, Cormoret, Courtetelle, Courtelary, Courtemaiche, Courroux, Damphreux, Dachsfelden, Därligen, Delsberg, Dieffe, Eschert, Ederchwyl, Epiquezez, obere Gurnigelmälder, Gurzelen, Genevez, Gals, Grellingen, Kallnach, Laupen, Lozwyl, Lugnez, La Tour, Lybach, Madismyl, Mettenberg, Movelier, Monible, Montsevelier, Montignez, Müntschemier, Nenzlingen, Neuenstadt, Nods, Noirmont, les Bois, Niederbipp, Oberbipp, Oberhofen, Obertwyl, Orvin, Plagne, Pontenet, Roggwyl, Rosches, Roggenburg, Röschenz, Riggisberg (Einwohnergemeinde), Riggisberg (innere Ortschaft), Rütshelen, Safnern, Sereten, Schwarzhäusern, Seedorf, Sestigen, Sornetan, Sorvilier, Soubeh, Souboz, Soulei, Schoren, Thörigen, Thunstetten, Tramelan-dessous, Unterseen, Undervelier, Vauffelin, Vermes, Viques, Wattenwyl, Wynau,
Zusammen 83 Gemeinden mit 50,438 Zucharten.

Eingeleitet und in Untersuchung:

Alle, Arni und Biglen, Bannwyl, Boncourt, Breuleux, Bunschen, Blumenstein, Charmoille, Chätillon, Courchavon, Courtedour, Dam-

vant, Develier, Enfers, Epauvillers, Fraubrunnen (Rechtsamebesitzer,) Fontenais, Frégiecourt, Goumois Gurnigelwald (untere), Hilterfingen, Hintereggen, Ligerz, Leuzigen, Lüscherz, Miécourt, Montavon, Montfaucon, Montfabergier, Mullen, Muriaux, Decourt, Peuchapattes, Pfaffenried, Pleigne, Pleujouse, Pommerats, Bruntrut, Rebévelier, Rébevelier, Rossemaison, Rüschegg, Saignelégier, Scheuren- und Meienried, St. Ursanne, Twann, Vellerat, Waldried, Wilberzwyl, Wimmis.

Zusammen 51 Gemeinden mit 23,724 Jucharten.

Folgende Gemeinden sind in der Vermessung begriffen:

a. Forstkreis Mittelland:

Wattenzwyl, Seftigen, Gurnigelwaldungen.

b Forstkreis Gmmenthal.

Oberbipp, Niederbipp, Altiszwyl, Narwangen, Schwarzhäusern, Lokzwyl, Madiszwyl, Rüttschelen, Bleienbach.

Im Ganzen zirka 8000 Jucharten.

Folgende Gemeinden sind vermessen worden:

a. Forstkreis Oberland.

Unterseen, Därligen, Sereten.

b. Forstkreis Mittelland.

Belp, Laupen.

c. Forstkreis Seeland.

Safern, Kallnach.

d. Forstkreis Gmmenthal.

Großhöchstetten, Zäziwyl, Roggwyl, Wynau.

Im Ganzen zirka 6000 Jucharten.

Zusammenstellung

der im Forstjahr 1867/68 erteilten Holzschlags- u. Ausfuhrbewilligungen im alten Kantonstheil.

Amtsbezirke	Brennholz		Bau-	Sag-	Eichen.	Nutz-
	Buchen	Tannen	hölzer.	hölzer.		hölzer.
	Klstr.	Klstr.	Stück.	Stück	Stück.	Stück.
Narberg	.	.	3349	.	84	20000
Narwangen	.	.	2195	.	.	.
Bern	.	.	6443	.	20	.
Büren	.	.	160	.	.	.
Burgdorf	120	20	7806	.	542	3000
Fraubrunnen	.	.	2382	.	494	2
Frutigen	.	220	100	.	.	.
Interlaken	85	195	680	.	.	.
Konolfingen	.	.	6756	.	.	1923
Laupen	.	.	1675	.	70	.
Oberhasle	.	.	290	.	.	.
Saanen	.	110	6630	80	.	.
Schwarzenburg	.	.	520	.	.	.
Seftigen	80	.	1866	.	.	.
Signau	160	140	25695	.	.	2752
Niedersimmenthal	.	.	1959	.	250	350
Obersimmenthal	20	.	4425	.	.	.
Thun	.	100	5978	225	.	.
Trachselwald	.	.	6156	.	.	.
Wangen	50	500	1135	.	160	.
Total	515	1285	86200	305	1620	28027

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt :

An Ausgaben	Fr. 38,160 51
„ Einnahmen	„ 12,076 90
Mehrausgaben	Fr. 26,083 61
Mehr als das Budget	11,083. 61.

Verzeichniß

der Forstpolizei=Straffälle im Forstjahr 1868.

A m t s b e z i r k e .	Zahl der Straffälle	Gesprochene Bußen	
		Fr.	Rp.
Narberg	340	1495	90
Narwangen	122	846	—
Bern	1234	3839	50
Biel	93	576	70
Büren	94	320	50
Burgdorf	197	1131	—
Courtellarh	101	3967	34
Delsberg	82	346	30
Erlach	52	143	10
Fraubrunnen	108	462	20
Freibergen	35	722	35
Frutigen	54	280	20
Interlaken	217	799	60
Konolfingen	135	673	75
Laufen	54	168	35
Laupen	185	840	—
Münster	84	510	35
Neuenstadt	17	187	43
Nidau	120	421	90
Oberhasle	139	474	50
Bruntrut	144	1071	90
Saanen	—	—	—
Schwarzenburg	155	480	44
Seftigen	184	937	50
Signau	55	611	—
Niedersimmenthal	100	775	—
Obersimmenthal	34	160	—
Thun	458	2585	50
Trachselwald	61	312	50
Wangen	65	1520	—
Total	4719	26,660	81

Die im vorigen Jahr gegründete Forstbibliothek ist mit Verwendung des jährlich hiefür festgesetzten Kredites, sowie durch eine sehr verdankenswerthe Schenkung des Herrn Kreisoberförsters Manuel in Burgdorf um einige interessante Werke naturwissenschaftlichen und forsttechnischen Inhaltes vermehrt worden und erfreut sich eines ziemlich zahlreichen Zuspruches.



Domänen-Verwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Beschlüsse etc.

Der Große Rath hat am 2. Dezember 1868 bei Berathung des Finanzberichtes mit großer Mehrheit beschlossen:

„Der Regierungsrath wird eingeladen, die Veräußerung alter Domänen, welche nicht zu Staatszwecken dienen, mit Beförderung einzuleiten.“

„Von dem Erlös der veräußerten Domänen wird der Betrag der gegenwärtigen Kapitalschätzung der Domänenkasse zugewendet und der Mehrerlös der laufenden Verwaltung.“

Ueber die Vollziehung dieser wichtigen Schlußnahme wird die Domänendirektion dem Großen Rathe im Laufe des Jahres 1869 eine Vorlage unterbreiten.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgenommenen Veränderungen im Areal- und Kapital-Bestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Vermehrung.

Capital-Schätzung.

1. Durch Tauschvertrag mit der Einwohnergemeinde Bern eine Parzelle Erdreich gegen das Bollwerk der Stadt Bern
2. Zur Pfrunddomäne Dientigen, Ankauf von Brunnenwasser
3. Infolge Entsumpfung des Haslethals resp. Lieferlegung des Brienersee's, Antheil und Mehrwerth des Uechterngutes bei Interlaken
4. Zur Pfrund Burgdorf für angekauftes Brunnenwasser

	Fr.	Rp.
	2500	—
	280	—
	4071	70
	2500	—
Summa Vermehrung	9351	70

Verminderung.

Capital-Schaz.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Verkauf der Alp Fjetten und der 4 Borwaldweiden zur Schloßdomäne von Interlaken gehörend um .	152270	—	90784	09
2. Vom Pfrundgut zu Twann ein Stück Aeben von 15,000 Quadratsfuß an die dortige Einwohnergemeinde .	3000	—	1876	—
3. Von der Pfrunddomäne Walters- wyl zur Vergrößerung des Kirchhofes ein Stück Erdreich von 2567 Quad- ratsfuß um	64	20	56	73
4. Vom Pfrundgut Bévillard ein Riemen Land verkauft an Ab. Gl. Blanchard zu Malleray von 500 Quadratf. um	110	—	20	—
5. Von der Schloßdomäne Blankenburg:				
a. 28 Kinder- oder Kuhrechte an der Seebergalp			6086	96
b. 1 Maad im Gammerschall-Heu- berg, haltet 8 Mannsmaad . an Chr. Werren allié Lüdi, im Schlatt zu Zweisimmen, um .	7630	—	840	58
Summa Kapitalverminderung			99664	36
Der Mehrererlös der verkauften Do- mänen beträgt			63409	84

Die Mutationen in den Pachtverhältnissen sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Zusammenstellung der Pachtverträge.

Amtsbezirke.	Bestand d. Pachtvertr. auf 1. Januar 1868.		Vermehrung.			Verminderung.		Bestand d. Pachtvertr. auf 1. Januar 1869.		Bemerkungen.		
	Zahl der Verträge	Betrag	Zahl der Verträge	Betrag		Zahl der Verträge	Betrag					
				Fr.	Rp.		Fr.	Rp.				
Narberg	21	14700	23				23	14288	18			
Narwangen	16	6693	—				16	6693	—			
Bern	123	63537	50				123	62533	65			
Biel	—	—	—				—	—	—			
Büren	10	2298	65				35	2298	30			
Burgdorf	23	14135	76		12	56	23	14148	32			
Courtelary	8	1118	46				8	1118	46			
Delsberg	4	134	—				3	34	—			
Erlach	9	3391	75				9	3892	5			
Fraubrunnen	14	7915	58		6	37	14	7921	95			
Freibergen	2	300	—				2	300	—			
Frutigen	8	4039	—		1	660	9	4699	—			
Interlaken	29	15831	56				28	12344	81			
Könolfingen	12	6331	70				12	6331	70			
Laufen	—	—	—				—	—	—			
Laupen	13	4595	4				12	4595	4			
Münster	9	1587	42				9	1489	42			
Neuenstadt	3	621	16				3	621	16			
Nidau	14	2674	78		3	82	17	2757	20			
Oberhasle	9	1532	2				9	1532	2			
Pruntrut	8	4102	46				8	4102	46			
Saanen	7	4196	—				7	4196	—			
Schwarzenburg	10	2466	20		1	267	11	2734	—			
Seftigen	13	5540	93				13	5593	2			
Signau	11	4361	89				12	5071	89			
Niedersimmenthal	16	8883	25		1	710	13	8839	—			
Obersimmenthal	13	3719	88				13	3182	88			
Thun	22	6580	41		2	1032	24	7612	41			
Trachselwald	15	5467	3				15	5467	3			
Wangen	18	2912	69				18	2858	65			
	460	200168	35	10	2823	54	6	5736	29	464	197255	60

Diese Pachtzins betragen auf 31. Dezember nach gegenwärtiger Zusammenstellung
 Dazu: Ertrag des Galsbrühts der Erlach-Schloßleben

Summa

1867.	1868.
200,168. 35.	197,255. 60.
2,018. 50.	2,328. 50.
709. 32.	1,579. 5.
202,896. 17.	201,163. 15.

C. Ausscheidung des Großen Moooses.

Die Ausscheidung und Vertheilung des Großen Moooses unter die berechtigten Gemeinden ist durch den Spruch des Schiedsgerichtes vom 21. Mai 1864 und durch das Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 13. April 1866 in Kraft erwachsen. Im Verlauf des Jahres 1868 hat die definitive Ausmarchung der Moos-Antheile und die Abrechnung mit den beteiligten Gemeinden stattgefunden.

Nach dieser Abrechnung hat der Staat zu fordern:

A. Als Entschädigung für sein Obereigenthum am Großen Moose nach Art. 11 des schiedsrichterlichen Spruches .

B. An gemachten Vorschüssen:

1. Vorschüsse aus den Jahren 1856 bis 1859 an Kosten für die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse mit dem Kanton Freiburg . . .

2. Vorschüsse aus den Jahren 1860 und 1861 für Einleitungen zum Kompromiß und Planarbeiten .

3. Vorschüsse aus den Jahren 1862 bis 1864 an Kosten für die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse durch das Schiedsgericht . . .

4. Nachträgliche Kosten . . .

Zusammen

Summa

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
			20000	
	6386	86		
	2904	36		
	8047	30		
	246	81		
			<u>17585</u>	<u>33</u>
			<u>37585</u>	<u>33</u>

Nach Art. 27 und 28 des schiedsrichterlichen Entscheides haben folgende Gemeinden an die Kosten des Ausscheidungsverfahrens zum Voraus folgende Einschüsse zu leisten:

1. Die Gemeinde Ins für die 7,46 Fuch. Hubelholzli . Fr. 2238. und dessen Holzbestand „ 4359. für den Werth des Holzbestandes in den Reckeldornen . . .

Zum übertragen

6597	—		
------	---	--	--

- Uebertrag
- 2. Die Gemeinde Erlach
 - 3. Die Gemeinde Gals
 - 4. Die Gemeinde Gampelen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Die Gemeinde Erlach	231			
3. Die Gemeinde Gals	212			
4. Die Gemeinde Gampelen	37			
Nach Art. 18 des Entscheides haben ferner an die Kosten des schieds- gerichtlichen Verfahrens zu bezahlen:				
5. Die Gemeinde Narberg	75	—		
6. Die Gemeinde Kappelen	75	—		
Zusammen			7227	—
Es verbleiben somit nach Verhältniß der an die Gemeinden zugeschienenen Einheits-Zucharten auf die Gemeinden zu vertheilen:			30358	33
Summa			37585	33

Es haben somit zu bezahlen:

	Einschüsse.		Kosten.		Entschädigung.		Summa.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
1 Bargaen			693	80	1338	53	2032	33
2 Brüttelen			390	35	753	4	1143	39
3 Bühl			169	—	326	2	495	2
4 Gpfach			248	75	479	85	728	60
5 Erlach	231	—	651	10	1255	87	2137	97
6 Finsterhennen			308	35	594	63	902	98
7 Gäjerz			35	30	68	87	104	17
8 Gals	212	—	549	80	1060	70	1822	50
9 Gampelen	37	—	239	20	461	50	737	70
10 Golaten			303	50	585	46	888	96
11 Gurbrü			252	30	486	74	739	4
12 Ins	6597	—	1380	55	2679	42	10656	97
13 Kallnach			856	30	1650	79	2507	9
14 Lüscherz			241	60	466	7	707	67
15 Mullen			92	85	179	7	271	92
16 Müntschemier			577	50	1113	50	1691	—
17 Niederried			238	5	459	18	697	23
18 Siffelen			527	20	1017	8	1544	28
19 Täuffeln und Gerlafingen			400	—	771	42	1171	42
20 Treiten			329	50	635	98	965	48
21 Tschugg			330	80	638	25	969	5
22 Vinelz			552	20	1065	30	1617	50
23 Walperswyl			387	—	748	47	1135	47
24 Wyleroltigen			347	50	670	42	1017	92
25 St. Blaise et Cornaux			73	10	141	29	214	39
26 Champmartin, Cudrefin, Mur et Vallamand			182	73	352	55	535	28
27 Narberg	75	—	—	—	—	—	75	—
28 Kappelen	75	—	—	—	—	—	75	—
Summa: Einschüsse	7227	—						
Kosten . . .			10358	33				
Entschädigung					20000	—		
Forderung des Staates							37585	33

Die meisten Gemeinden werden diese Beträge bis zum 23. April 1869 bezahlen, denjenigen Gemeinden, welche mehr als 1000 Franken zu bezahlen haben, wurde die Vergünstigung eingeräumt, ihr Betreffniß in 2 Raten auszurichten, die erste auf 23. April und die Zweite auf 23. Oktober 1869.

Damit wäre endlich die schwierige Angelegenheit der Vereinigung und Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem Großen Moos nach vielen Jahren zum definitiven Abschluß gelangt.

Das ausgedehnte Gebiet des Großen Mooses ist nun in das Eigenthum der anliegenden Gemeinden übergegangen, durch die Tieflegung der Jura-Seen und die nachfolgende Kanalisation werden diese unabträglichen Ländereien für die seeländische Bevölkerung zu einer Quelle lohnender Arbeit werden.

Es ist auch zum Schutze gegen die herrschenden Winde eine theilweise Aufforstung dieses Gebietes angeordnet worden.

D. Stadterweiterungsfrage.

In einer Konferenz zwischen den Delegirten der Regierung und des Gemeinderaths von Bern, im September dieses Jahres, wurden eine Verordnung über die Stadterweiterung und ein Reglement über die Bauten in den neuen Quartieren vorgelegt und berathen. Man einigte sich dahin, daß diese Vorlagen der Einwohnergemeinde Bern zur Annahme zu empfehlen seien und daß hierauf beim Großen Rathe durch Dekret die Genehmigung der Verordnung und die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen sei.

Die Vermessung des Stadtbezirks obenaus, welche hauptsächlich zum Zweck der Vorlage eines vollständigen Straßennetzplanes für die Vorländer der kleinen und großen Schanze angeordnet wurde, ist nun beendigt, es wird aber noch an der Reinzeichnung der bezüglichen Pläne gearbeitet.

Durch eine Uebereinkunft mit Herrn v. Wattenwyl-Guibert wurde eine der Schwierigkeiten, welche eine Verlängerung der Bundesgasse und der damit im Zusammenhange stehenden Entwicklung bei der kleinen Schanze noch entgegenstanden, auf einfache und zweckmäßige Weise beseitigt.

Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember wird die Frage einer Veräußerung der Staatsdomänen in der Stadt neuerdings in den Vordergrund treten.

E. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals beträgt pro 1868 Fr. 24,539.

2. Fischerei.

Die Vereinigung der Fischezenrechte auf Grundlage des Gesetzes vom 12. Dezember 1865 ist bald vollendet, dagegen geht es mit der Liquidation der Fischezenrechte des Staates und Privatgewässer nur langsam vorwärts.

Der Reinertrag der Fischezen pro 1868 beträgt Fr. 5880. 99.

In einer Konferenz zwischen Delegirten der Kantone Basel, Aargau, Solothurn, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen wurde ein Konkordat vereinbart über den Schutz der Fischerei auf Lachse, Aeschen und Forellen. Dieses Konkordat wird dem Großen Rath in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

F. Landwirthschaftliche Schule.

Im Laufe des Jahres 1868 wurde weder durch Reglement noch Instruktionen an dem Gange oder der Einrichtung der Anstalt etwas abgeändert.

Im Lehrerpersonal traten auch nur wenige Veränderungen ein. Am Platze des Herrn Oberförster Frei, der letztes Jahr den forstlichen Unterricht besorgte, trat der Oberförster-Candidat Herr Rudolf Balsiger von Köniz, früherer Zögling der Waldbau-Abtheilung hiesiger Anstalt. Herr Balsiger ertheilt den forstlichen Unterricht mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit.

Herr Thierarzt König, der voriges Jahr den thierärztlichen Unterricht besorgte, erhielt von der hohen Regierung ein Stipendium, um sich im Auslande noch weiter in seinem Fache auszubilden. Herr Großrath Schneeberger, Thierarzt in Langenthal hatte nun die Freundlichkeit, den thierärztlichen Unterricht zu übernehmen. Seine reichen Erfahrungen und sein mannigfaltiges Wissen machen diesen Unterricht den Zöglingen besonders lieb.

Auf 1. Mai wurde eine Klasse Zöglinge entlassen, dieselbe zeichnete sich durch musterhaftes Betragen und steten Arbeitsfleiß aus. Das Examen zeigte denn auch, daß dieselben ihre Zeit recht gut benutzt haben, obschon die Klasse keine eigentlich sehr hervorragende Talente unter sich hatte.

Die sehr große Theilnahme am Examen von Seite der Bevölkerung, namentlich der landwirthschaftlichen, zeugte von dem regen Interesse für die Anstalt.

Die Anstalt zählt gegenwärtig Zöglinge:

in der ersten Klasse	.	16.
in der zweiten Klasse	.	20.
im Vorkurs	.	1.
und Praktikant	.	1.

Zusammen 38 Zöglinge.

Wenn schon das gesammte Personal der Anstalt sich im Allgemeinen einer sehr guten Gesundheit erfreute, so kamen dieses Jahr doch ernstere Krankheitsfälle vor, und ein Zögling der ersten Klasse, Johann Rohrer von Bolligen erlag nach längerer Krankheit einer Lungenentzündung, trotz der sorgfältigsten Pflege mehrerer Aerzte. Auch die Anstaltseltern mußte der Schmerz treffen, ihr jüngstes Kind durch den Tod zu verlieren. Die Gesundheit des Vorstandes der Anstalt ist, wenn nicht gerade schlimmer als in frühern Jahren, doch stets noch schwankend. Hausarzt ist Dr. Smobersteg in Kirchlindach.

Die Handhabung der Disziplin bot keine besondern Schwierigkeiten dar; wir dürfen uns freuen, eine Schaar Jünglinge zu haben, die allermeist sich willig und gerne der Hausordnung fügen und sich des Zweckes ihres Hierseins klar bewußt sind.

Neue bauliche Einrichtungen wurden von den Baubehörden keine getroffen, wohl aber erstellte die Anstalt aus ihrem Kredit mit Genehmigung der Behörden ein größeres Gewächshaus, das Raum bieten soll theils zu mehr künstlicher Baumzucht, namentlich Veredlungen und theils zu Vegetationsversuchen für die Versuchstation. Ein unumgänglich nothwendiger Bau zur Erstellung eines Waschhauses und eines Lokals zur Aufstellung landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen gelangte leider noch nicht zur Vorlage an die competenten Behörden.

Die finanzielle Lage der Anstalt kann als eine sehr befriedigende bezeichnet werden, wie nachfolgende Uebersicht zeigt:

Rechnung der Schule.

Soll.

1. Besoldung des Direktors, der Lehrer und Verführer, Diensthoten des Haushaltes zc.			
2. Anschaffung von Mobilien und Lehrmittel			
3. Haushaltungskosten:			
a. Cassa		77	
b. Guthaben der Wirthschaft		28	
4. Verschiedene kleine Ausstände			568
5. Minderwerth des Schulinventars			211

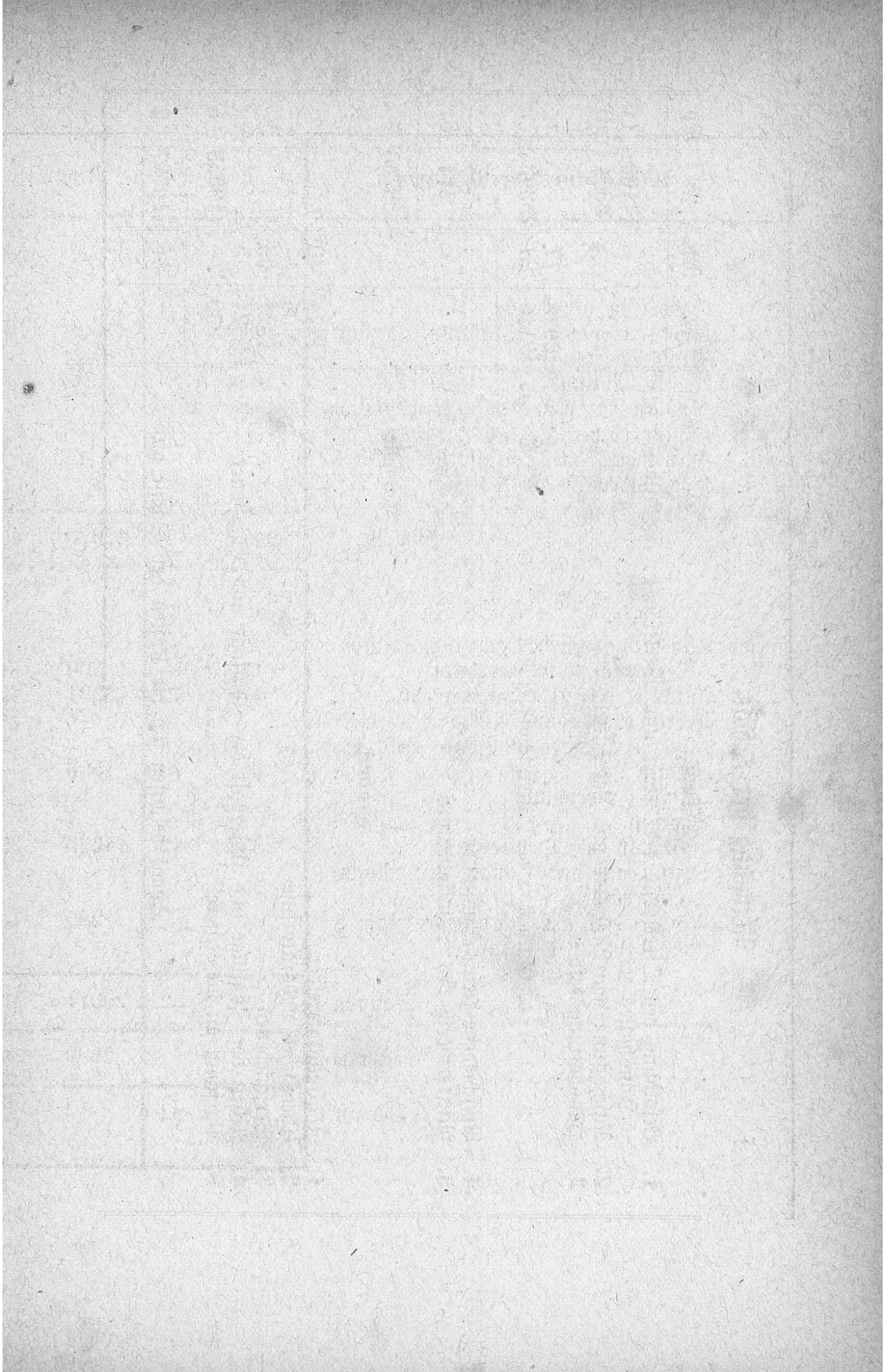
Summa

Haben.

1. Zöglingstrostgelder			
2. Chemisches Laboratorium			
3. Verschiedenes			
4. Arbeit der Zöglinge und Unterhalt der Zöglinge und Tagelöhner			
5. Vorschuß an die Käferei			

Somit belaufen sich die Kosten der Schule auf

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	11193			11
	2384			10
		77	25393	5
		28		—
			568	81
			211	—
			39750	7
				—
		10		—
		606		90
		1921		5
		5321		—
		830		5
			19797	2



Summarischer Vergleich.

	Rohertrag.		Kosten.		Reingewinn.	
1861	Fr. 41,725	85	Fr. 38,525	75	Fr. 3,173	10
1862	» 45,358	96	» 41,254	84	» 4,104	12
1863	» 49,023	17	» 45,919	46	» 3,105	71
1864	» 56,862	49	» 49,814	74	» 7,047	75
1865	» 59,360	74	» 55,366	24	» 3,994	50
1866	» 53,962	48	» 49,346	98	» 4,615	50
1867	» 76,332	08	» 69,246	80	» 7,085	28
1868	» 96,893	21	» 87,506	17	» 9,387	04

Die günstigsten Ergebnisse der Wirthschaftsrechnung seit dem Bestehen der Anstalt liefert das verflossene Jahr. Das überall segensreiche Jahr gab reiche Ernten an Körnerfrüchten (700 Malter) und an Knollengewächsen; nur die Futterernte blieb eine mittlere. Wie frühere Jahre zeigt auch der Rindviehstand einen ansehnlichen Reingewinn.

Die Auslagen der Schule belaufen sich auf . Fr. 19,797. 02.

Wenn man davon den Reingewinn der Wirthschaft abzieht „ 9387. 04.

so belaufen sich die Nettokosten der Anstalt auf . Fr. 10,409. 98.

Chemische Versuchstation.

Die Versuchstation erhielt im Jahr 1868 15 Wasser, 7 Milche, 1 Milchpulver, 1 Bier, 1 polizeilich mit Beschlag belegten Branntwein, 16 Dünger und 15 Gesteinsarten zur Untersuchung und zwar theilweise zur vollständigen Analyse eingesandt. Nebstdem hatte sie eine große Anzahl Branntweine zu untersuchen, wobei meistentheils deren Gehalt an Kupfer quantitativ bestimmt wurde.

Von wissenschaftlichen Arbeiten mag vorerst die im Auftrage der Badebesitzer unternommene Analyse der Weissenburgerquelle erwähnt werden, die in wenigen Tagen zum Abschlusse gelangt, und die zweifelsohne der Versuchstation weitere Arbeiten ähnlicher Art zuführen und damit auch eine größere Jahreseinnahme verschaffen wird. Ebenso wird im Laufe der nächsten Woche als 1 Theil der von der Lit. Kommission vorgesehenen „chemisch geologischen Beschreibung des Kantons Bern“, eine Arbeit über die das Hauptmassiv unserer Alpen bil-

henden Grünschiefer, zu Ende gebracht. Die Wahl gerade dieses Gebietes geschah einmal auf Wunsch der bernischen Geologen in Rücksicht auf die Unkenntniß über die chemische Natur dieser Schiefer und die bevorstehende Bearbeitung dieses Gebietes für den geologischen Atlas einerseits, anderseits in Hinsicht auf das häufige Vorkommen des Grünschiefer in den Schuttablagerungen des flachen Landes und ihrer daherigen Bedeutung für die Landwirthschaft.

Infolge dieser verschiedenartigen Arbeiten mußten jene über die Labflüssigkeit, sowie die Käsefabrikation überhaupt in Etwas zurücktreten, weil die fortwährenden Störungen und Unterbrechungen einer derartigen Untersuchung nicht günstig sind. Doch wurden die meisten der im vorigen Jahre angestellten Versuche aufs neue wiederholt und sollen nach Möglichkeit weiter geführt werden.

Die im vorjährigen Programme vorgesehenen wissenschaftlichen Vegetationsversuche sind bis zur Beendigung des Glashauses verschoben; diejenigen über chlorophyllhaltige Schmarotzerpflanzen haben ein negatives Resultat ergeben.

Die Beendigung und Weiterführung der begonnenen Arbeiten sowohl, wie der bis jetzt bloß projektiven, wird die Aufgabe der Versuchstation pro 1869 sein. Zudem beabsichtigt die Station, im Verein mit Herrn Direktor Matti Düngungsversuche bestimmter Art im Laufe dieses Jahres auszuführen. Auch hat sie auf eine Anfrage des alpwirthschaftlichen Vereins bereitwilligst die Leitung der Alpen-Versuchstation Groß-Imberg im Entlebuch übernommen, und ebenso der vereinigten Nebgesellschaft von Twann und Rigerz ihre Mithilfe zur Untersuchung über die Ursache des sogenannten „Verderbers“ zugesagt.

Endlich hat sie zur Controlirung des Düngemarktes ähnliche Verträge, wie mit der Basler Guanofabrik mit der Fabrike von aufgeschlossenem Guano, Firma Ohleindorff u. Cie. in Hamburg und deren Filiale Lang u. Cie. in Mannheim abgeschlossen. Noch ist zu bemerken, daß auch in diesem Jahr, besonders von Seite Industrieller, vielfache Anfragen und Gesuche um Gutachten an die Station gerichtet und dieß denselben stets bereitwilligst entsprochen wurde. Vorträge wurden von der Versuchstation zwei gehalten, die eine „über künstlichen Dünger“ in Langnau, die andere „über die Bedeutung der Chemie für die Milchwirthschaft in Glarus.“

Mit April trat ein Wechsel in der Person des Assistenten ein, indem an die Stelle des abgehenden Herrn Altheer Herr Carl Aebi trat, der derzeit mit einer ausführlichen, interessanten Arbeit über Knochen beschäftigt ist.“

An Spezialkursen hatte die Anstalt:

- a. Einen Käsekurs, an welchem jedoch nur 2 junge Männer Theil nahmen. Verschiedene Gründe veranlaßten dieselben, vor der festgesetzten Zeit den Kurs zu verlassen.
- b. Einen Flachsbereitungskurs, der 14 Tage dauerte und an welchem 16 Männer Theil nahmen, worunter 3 Lehrer, zwei gewesene Zöglinge der Anstalt. 4 Theilnehmer gehörten andern Kantonen an. Die Kurstheilnehmer erhielten theoretischen Unterricht über den Anbau und Bereitung des Flachses und machten unter der Anleitung des Flachsbaulehrers Herrn Hulders alle praktischen Arbeiten, die zur Flachsbereitung gehören, mit. Es zeigte sich fast ohne Ausnahme die regste Theilnahme und mehrere der Theilnehmer blieben auch seither durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit der Anstalt in Verbindung, um sich noch weiter mit dem erwähnten Verfahren bekannt zu machen.

An verschiedenen Orten haben dieselben auch an Vereinsversammlungen Vorträge über diese neue Flachsbereitungsart gehalten.

Der Flachsbaulehrer Herr Hulders wurde auch von landwirthschaftlichen Vereinen unsers Kantons und der Direktion des Innern des Kantons Aargau angegangen, mit Rath und That bei der Einführung der belgischen Flachsbereitung an die Hand zu gehen, was denn auch bereitwilligst zugegeben wurde. So viel scheint sicher zu sein, daß bei einer sorgfältigen Wahl des Röstwassers hier ein Flachsprодукt erzielt werden kann, das den belgischen Flachsen nicht viel nachsteht.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Zwei Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und deren Vermarchung, sowie über die Vermarchung der Flurparzellen liegen im Entwurf.

Das Konkordat über Freizügigkeit der patentirten Geometer ist nach Genehmigung des Bundesrathes auf 1. März 1868 in Kraft getreten. Demselben sind nun definitiv beigetreten die Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Solothurn, Schaffhausen und Baselstadt.

Zur Abhaltung der Prüfung sowie zur Patentirung der tüchtig erfundenen Aspiranten wird eine Prüfungskonferenz aufgestellt, in welche die Regierung eines jeden Konkordatskantons ein Mitglied wählt. Die Mitglieder der Prüfungskonferenz ernennen einen Präsidenten, einen Aktuar und überdieß einen Prüfungsausschuß von drei Fachmännern in oder außer ihrer Mitte. Sämmtliche Wahlen werden auf 3 Jahre getroffen.

Die konkordatsgemäß patentirten Geometer sind in gleicher Weise berechtigt, im ganzen Umfange des Konkordatsgebiets sich nach Mitgabe ihres Patentes für jede Art von Vermessungen zu bewerben und dieselben auszuführen. Um für alle Vermessungen ein möglichst gleichmäßiges Verfahren einzuführen und für die Richtigkeit derselben die nöthigen Garantien zu erhalten, ist eine für alle Geometer verbindliche Vermessungs-Instruktion aufgestellt worden.

Im Gebiete der Konkordatskantone sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, von nun an nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

In den Prüfungsausschuß wurden gewählt die Herren:

Wild, Professor in Zürich,	} als Mitglieder.
Rohr, Kantonsgeometer in Bern,	
Denzler, Katasterdirektor in Solothurn,	
Rebstein, Professor in Frauenfeld,	} als Suppleanten.
Bringolf, Straßeninspektor in Schaffhausen,	
Dangel, Zeughausinspektor in Luzern.	

Als Konkordatsgeometer wurden im Laufe des Jahres 22 Berner und 15 Schweizer aus andern Kantonen patentirt.

B. Kartirungsarbeiten.

1. Topographische Arbeiten.

Auf diesem Gebiete sind ausgeführt worden :

- a. Die Triangulation 2. und 3. Ordnung im eidg. Blatt VII., soweit dasselbe den alten Kantonstheil umfaßt ;
- b. die oberirdische Versicherung dieser Dreieckpunkte ;
- c. die Vollendung des topographischen Blattes Burgdorf, 4 Quadratstunden ;
- d. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen im Mittelland und Oberland

im Maßstab 1 : 25,000 :

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Blatt Mühleberg, | 4. Blatt Wohlten, |
| 2. " Münschener, | 5. " Bolligen. |
| 3. " Laupen. | |

im Maßstab 1 : 50,000.

- | | |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Blatt Grindelwald, | 4. Blatt Meiringen, |
| 2. " Lauterbrunnen, | 5. " Brienz, |
| 3. " Berglistock, | 6. " Interlaken. |

- e. Beginn der topographischen Aufnahmen im neuen Kantonstheil im $\frac{1}{25,000}$ tel Maßstab.

Im Hinblick auf diese letztere Arbeit wurde, gestützt auf den Beschluß des Regierungsrathes vom 4. Mai 1868, der nachfolgende Vertrag zwischen den Abgeordneten der Regierung, Herrn Regierungsrath Weber, und dem Abgeordneten des eidg. Militärdepartements, Herrn Oberst Siegfried, unter Ratifikationsvorbehalt der beidseitigen kompetenten Behörden abgeschlossen :

Art. 1.

Die topographischen Aufnahmen im Gebiet des bernischen Jura werden im Maßstab von 1 : 25,000tel von der Eidgenossenschaft ausgeführt und mit 1868 begonnen.

Art. 2.

Der Kanton Bern übernimmt die Hälfte der Kosten dieser Aufnahmen.

Nach erfolgter Ratifikation wurden die bezüglichen Vorarbeiten sofort in Angriff genommen und es konnten auch in kürzester Zeit 7 In-

genieur-Topographen die definitiven Aufnahmen beginnen. Gegenwärtig sind folgende Sektionen in Arbeit: Bruntrut, St. Ursanne, Montfaucon, Untervelier, St. Imier und Chasseral, zusammen 19 Quadratstunden. Sämmtliche Blätter werden im Afford ausgeführt, nach den gleichen Grundsätzen und Vorschriften wie die übrige Aufnahme des Kantons Bern im Maßstab von 1:25,000.

2. Herausgabe der Kantonskarte.

Die Unterhandlungen mit dem eidgenössischen Stabsbureau über ein gemeinschaftliches Vorgehen in der Herausgabe der topographischen Originalblätter der Generalstabskarte haben rasch zu einem Einverständnis geführt. Die vereinbarten Grundlagen sind im Dezember 1868 durch Bundesbeschluß geregelt worden.

Der Bundesbeschluß lautet:

Art. 1.

Die Eidgenossenschaft übernimmt die Publikation der topographischen Aufnahmen im Originalmaßstab und theilt sich an den daherigen Kosten nach folgenden Grundsätzen:

Art. 2.

Die Publikation geschieht nach einem einheitlichen Plane. Die Herausgabe eines jeden Blattes hat die Revision, Ergänzung oder Umarbeitung der Aufnahme voranzugehen.

Art. 3.

Die Herausgabe erfolgt nur, insofern sich Behörden, Gesellschaften oder Privaten vertragsmäßig verpflichten, die Hälfte der Kosten der ersten Erstellung (Stich und Druck) zu übernehmen.

Art. 4.

Die Reihenfolge der Publikation wird durch die abgeschlossenen Verträge (Art. 3) geregelt.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Durch die Bestimmung des Art. 3, wonach der Bund die Hälfte für Stich und Druck der Blätter übernimmt, wird dem Kanton Bern eine bedeutende Kostenersparniß erwachsen.

Für die Publikationen im Maßstab von 1 : 50,000tel wurde das Blatt Grindelwald durch Herrn Leuzinger in Lithographie mit Farbendruck ausgeführt, für die Publikationen im 1 : 25,000tel besorgte Herr Mühlhaupt den Kupferstich des Blattes Mühleberg, ebenfalls in Farbendruck.

Beide Probeblätter dürfen im Allgemeinen als mustergültig angesehen werden und können der Aufstellung einer Zeichnungsnorm für sämtliche Publikationen als Grundlage dienen.

Die von der Eidgenossenschaft adoptirten Grundsätze in Bezug auf die technische Ausführung der Karte stimmen mit den schon früher von Seite des Kantons Bern aufgestellten Vorschriften überein. Es liegt somit dem definitiven Vertragsabschluß, sowie einem raschen Vorgehen in dieser Angelegenheit kein Hinderniß mehr im Wege und es wird die Herausgabe der einzelnen Blätter baldigst beginnen können.

Nach Mittheilung des eidg. Stabsbüreau soll der eidg. Budgetcredit pro 1869 für die Publikationen ausschließlich für die Arbeiten im Kanton Bern verwendet werden.

Für die Arbeiten des Jahres 1869 wurde folgendes Programm aufgestellt :

Topographische Arbeiten.

Fortsetzung der ergänzenden topographischen Aufnahmen und Nachtragungen im Mittelland und Oberland.

Fortsetzung der topographischen Neu-Aufnahmen im Jura.

Kantonskarte.

Verständigung mit dem eidg. Stabsbüreau über die Vervielfältigungsmethode und die technische Behandlung der einzelnen Blätter.

Definitiver Vertragsabschluß mit der Eidgenossenschaft bezüglich der gemeinschaftlichen Publikationen.

Beginn der Herausgabe der einzelnen Blätter.

C. Vorarbeiten zum Kataster.

I. Triangulation.

Winkelmessung. Nachdem die Beobachtungen für die Dreiecke 2. und 3. Ordnung über das Seeland, den Oberaargau und einen Theil des Mittellandes, in der ersten Hälfte dieses Jahres vollendet waren, wurde sofort an die Winkelmessung der Dreiecke 4. Ordnung geschritten, welche unmittelbar zum Anschluß der Parzellarvermessung für den Kataster dienen. Diese Netzlegung umfaßte haupt

sächlich das Gebiet der Juragewässer-Korrektion zwischen dem Bieler- und Neuenburger-See, sowie das Große Moos bis gegen Narberg.

Ueberdieß wurde noch die Triangulation für die Gemeindevermessung von Narwangen beendigt, sowie die Anschlußtriangulationen für die Waldungen von Laupen, Niederbipp, Wattenwyl, Lozwyl, Rüttschelen, Bleienbach, Attiswyl und die Gurnigelwaldungen. In Arbeit sind die Triangulationen für die Gemeinden Schwarzhäusern, und Madiswyl, sowie die Fortsetzung der Seelands-Triangulation.

Signalversicherungen. Sämmtliche Signalepunkte wurden entweder schon vor oder während der Winkelmessung, jedenfalls aber unmittelbar nach derselben vorschriftsgemäß mit Steinen versichert. Die bezüglichen Verbal- und Dienstbarkeitsverträge werden successive angefertigt.

Dreiecks- und Coordinaten-Berechnung. Diese Arbeit wird in der Regel während des Winters vorgenommen, was denn auch hier in Bezug auf das oben angeführte Gebiet des Seelandes der Fall ist.

2. Vermessung der Gemeindegrenzen.

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 1867 wurde bis Ende dieses Jahres die Begehung folgender Grenzzüge durch die betreffenden Regierungsstatthalter, die Gemeindsabgeordneten und den vom Staate delegirten Geometern vorgenommen.

A m t s g r e n z e n .

Erlach=Nidau, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen Siselen, Walperswyl, Siselen-Epsach, Lüscherz-Epsach und Lüscherz-Hageneck.

Erlach=Narberg, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Siselen-Bargen, Siselen-Kalnach, Finsterhennen-Kalnach und Treiten-Kalnach.

Nidau=Neuenstadt, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Vigerz=Neuenstadt, Prägels-Vigerz, Prägels=Lammlingen, Lammlingen=Twann und Lammlingen=Lüscherz.

Nidau=Biel, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Bözingen=Metz, Biel=Metz, Biel=Madretsch, Biel=Nidau, Vingels=Nidau, Vingels=Lüscherz und Leubringen=Lüscherz (Alfermée).

Nidau=Narberg, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Walperswyl-Bargen, Walperswyl-Kappelen, Bühl-Kappelen, Hermwigen-Kappelen, Merzligen-Kappelen, Jenz-Kappelen, Jenz-Lyß, Worben-Lyß und Worben-Kappelen.

Narberg=Büren, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Lyß-Bußwyl, Lyß=Büetigen, Lyß=Dießbach, Affoltern=Dießbach, Affoltern=Wengi und Rapperstwyl=Wengi.

Narberg=Laupen, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Niederried-Golaten, Nadelstingen-Golathen, Nadelstingen=Wylertoligen und Nadelstingen=Mühleberg.

Narberg=Bern, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Nadelstingen-Wohlen, Seedorf-Wohlen, Meikirch-Wohlen, Meikirch-Kirchlindach und Schüpfen-Kirchlindach.

Büren=Midau, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Schwabernau-Dokigen, Scheuren-Dokigen, Scheuren-Meienried, Safneren-Meienried, Safneren, Büren, Safneren-Meinisberg, Safneren-Pieterlen und Mett-Pieterlen.

Büren=Fraubrunnen: Wengi-Kuppeldsried.

Laupen=Bern, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Neuenegg-Köniz, Frauentappelen=Bümpliz, Mühleberg=Bümpliz und Neuenegg-Bümpliz.

Schwarzenburg=Seftigen, bestehend aus den Gemeindegrenzzügen: Wahlern-Küeggisberg, Kuschegg-Küeggisberg, Kuschegg-Kütti.

Gemeindegrenzen:

Amt Erlach: Brüttelen=Jns, Münschemier=Jns, Münschemier-Brüttelen, Lüscherz=Brüttelen, Lüscherz=Binzel, Jns=Binzel, Sifelen Lüscherz, Gampelen=Gals, Gampelen=Jns, Finsterhennen=Sifelen, Finsterhennen=Lüscherz, Tschugg-Gals, Tschugg=Jns, Tschugg=Gampelen-Erlach-Tschugg, Erlach=Wallen, Erlach=Binzel, Treiten=Brüttelen, Treiten-Münschemier, Treiten-Finsterhennen und Finsterhennen-Brüttelen.

Amt Narberg. Nadelstingen=Niederried, Nadelstingen=Bargen, Nadelstingen=Narberg, Nadelstingen=Seedorf, Bargen-Kallnach, Bargen-Kappelen, Bargen=Niederried, Bargen=Narberg, Narberg-Lyß, Narberg-Kappelen, Kallnach=Niederried, Kappelen-Lyß, Lyß=Seedorf, Lyß=Affoltern, Affoltern=Seedorf, Seedorf=Narberg, Seedorf=Schüpfen, Seedorf=Meikirch, Schüpfen=Meikirch, Schüpfen=Affoltern, Schüpfen=Rapperstwyl und Rapperstwyl=Affoltern.

Amt Laupen: Wylertoligen=Golaten, Wylertoligen=Gurbrü, Wylertoligen=Ferrenbalm, Wylertoligen=Mühleberg, Ferrenbalm-Gurbrü, Ferrenbalm=Mühleberg, Ferrenbalm=Laupen, Ferrenbalm-Dicki, Laupen-Dicki, Laupen=Neuenegg, Neuenegg=Mühleberg und Mühleberg-Frauentappelen.

Amt Schwarzenburg: Guggisberg=Kuschegg, Guggisberg=Wahlern, Wahlern=Kuschegg, Wahlern=Abbligen.

In den Aemtern Nidau, Büren, Fräubrunnen, Bern, Seftigen, Wangen, Narwangen und Burgdorf ist die Begehung der innern Gemeindegrenzen eingeleitet und soll im Laufe des Jahres 1869 durchgeführt werden.

Zur Vereinigung werden nur wenig Anstände an die kantonale Marktkommission gelangen; dieselbe wird daher ihre Funktionen erst beginnen, wenn sämtliche Grenzzüge in den seeländischen Aemtern begangen und protokolliert sind.

D. Parzellarvermessungen.

Nach §. 12 des Vermessungsgesetzes wird jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katasters unter die Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten gestellt.

Die Aufnahmen geschehen polygonometrisch nach der Vermessungs-Instruktion der Konfordskantone.

Vollendet sind die Parzellarvermessungen der Gemeinden: Gröschstetten, Zäziwyl, Walliswyl-Wangen und Armühle.

In Ausführung begriffen sind die Vermessungen der Gemeinden: Oberbipp, Schwarzhäusern, Narwangen, Thunstetten, Langenthal und Madiswyl.

Eingeleitet ist die Katastervermessung des Juragewässer-Korrelationsgebietes.

E. Verschiedenes.

Das auf dem Vermessungsbüreau bearbeitete Zahlenwerk „Tafeln zur Berechnung relativer Höhen (für Dreiecks- und Polygonpunkte)“ konnte im Laufe des Jahres 1868 dem Drucke übergeben werden. Der Preis per Exemplar wurde auf Fr. 5 gesetzt. Die Hälfte der ersten Auflage ist bereits vergriffen. Eine französische Uebersetzung des Textes ist in Arbeit.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Der Bundesbeschluß vom 25. Juli und die Uebereinkunft zwischen den beteiligten Kantonen.

Durch Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 hat die hohe Bundesversammlung ihre erste Schlußnahme vom 22. Dezember 1863 in zuvorkommender Weise mit den Grundlagen der zwischen den Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg am 19. Juni und 1. Juli 1867 getroffenen Uebereinkunft zur Ausführung der Juragewässerkorrektur in Einklang gebracht und zugleich den Bundesbeitrag an das Unternehmen von Fr. 4,670,000 auf Fr. 5,000,000 erhöht.

Der Große Rath des Kantons Bern hat damals die Sachlage mit richtigem Blick erfaßt, er hat gefühlt, daß es in der Stellung Bern's liege, durch ein entschiedenes Votum der Sache Bahn zu brechen und derselben Form und Leben zu geben, er hat deßhalb am 4. September 1867 mit 184 gegen 1 Stimme den Beitritt zu der Uebereinkunft erklärt, obgleich durch diesen Beitritt dem Kanton Bern eine schwierige und ernste Aufgabe aufgegeben ist.

In Freiburg erhielt die Uebereinkunft am 26. November 1867 einstimmig die Genehmigung des Großen Rathes.

In Waadt wurde dieselbe am 9. Jenner 1868 vom Großen Rathe beraten und mit allen gegen 1 Stimme genehmigt unter Ratifikationsvorbehalt des Volks. Die Volksabstimmung fand am 2. Februar statt, das Ergebnis war ein über alle Erwartungen günstiges: 17,876 Bürger stimmten für Genehmigung und nur 4663 für Verwerfung, obgleich nicht geringe Anstrengungen im letztern Sinne gemacht wurden.

In Solothurn wurde die Uebereinkunft am 25. Februar 1868 vom Kantonsrath einstimmig genehmigt, ein Veto gegen diesen Beschluß wurde von keiner Seite angeregt.

In Neuenburg wurde dieselbe ebenfalls am 25. Febr. 1868 vom Großen Rath genehmigt und zwar einstimmig und bei Namensaufruf.

Die Thatsache, daß die Uebereinkunft vom 19. Juni 1867 und der Bundesbeschluß vom 27. Juli 1867 in Rechtskraft erwachsen sei, wurde am 6. April 1868 noch durch eine besondere Beschlußnahme des hohen Bundesrathes beurkundet

B. Das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868.

Bereits im Herbst 1867, als dem schönen Werk die Unterstützung des Bundes und des eigenen Kantons gesichert war, glaubte der Regierungsrath den Zeitpunkt gekommen, ein möglichst vollständiges Einvernehmen mit den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern anzubahnen, er glaubte in dieser Richtung vorgehen zu dürfen, ohne die mit Zuversicht erwartete Genehmigung der Uebereinkunft durch die andern Kantone abwarten zu müssen.

An drei Versammlungen in Ins, Nidau und Lyß, an welcheⁿ 184 Abgeordnete der betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümer beiwohnten, wurde am 16., 17. und 18. Dezember 1867 das ganze Unternehmen und die leitenden Grundsätze des vom Großen Rathe zu erlassenden Ausführungsdekretes vorberathen, namentlich das Ausführungssystem, das Beitragsverhältniß zwischen Grundeigenthümern und Staat, die definitive Vertretung der Grundeigenthümer, die Landwerbung, der Gerichtsstand bei Expropriationen, die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer, der Finanzplan, das Bauprogramm und die Gründung eines Schwellenfonds für den künftigen Unterhalt der Kanäle.

Es ist bei diesen Verhandlungen der vollziehenden Behörde gelungen, über alle diese wichtigen Punkte ein vollkommenes Einverständnis mit den Vertretern der betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern zu erzielen, über das Nähere wird auf den Staatsverwaltungsbericht pro 1867 verwiesen.

Die von den Abgeordneten gefaßten Resolutionen wurden von der Entsumpfungsdirektion in die Form eines Dekrets-Entwurfes gebracht, von dem Ausschuß der Abgeordneten und dann vom Regierungsrath vorberathen.

Das Dekret wurde am 10. März 1868 vom Großen Rathe artikelweise berathen und mit 170 gegen 2 Stimmen genehmigt, obgleich es sich für den Staat um ein finanzielles Opfer von circa 2,350,000 Fr. handelt.

Damit war nach beinahe 200 Jahren, welche für Studium, Unterhandlungen, Projekte und Controversen aller Art verwendet wurden, die Ausführung des Werkes gesetzlich und rechtlich gesichert.

Das Dekret vom 10. März 1868 lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern
nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867;

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867; nach erfolgter Genehmigung obiger Uebereinkunft durch die gesetzgebenden Behörden der beteiligten Kantone;

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektur;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektur, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

§ 2.

Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar- und Zihlgewässer durch den Nidau-Büren-Kanal nach Büren.

§ 3.

Das beteiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000 Franken verbleiben, werden getragen:

$\frac{2}{3}$ von dem beteiligten Grundeigenthum,

$\frac{1}{3}$ vom Staat.

§ 4.

Die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse, nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen etc. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staate getragen.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, werdest nach § 3 getragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorien ist die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung (§ 5) nothwendig und für diejenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlußnahme des Großen Rathes.

§ 5.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten-Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weitem Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Bürgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete.

§ 6.

Die Abgeordneten-Versammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welche den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird.

§ 7.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag

der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von fünf Sachverständigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen.

§ 8.

Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des beteiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschätzung ausgemittelt.

Die Schätzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schätzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schatzungsbesinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit.

§ 9.

Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, findet eine zweite Einzelschätzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

§ 10.

Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schätzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

§ 11.

Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 400,000 und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschossen werden.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Bericht der eidg. Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen vom Ausschuss entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrath genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weiteren Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

§ 12.

Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen.

§ 13.

Die Einzahlungen des Staats beginnen ebenfalls mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 200,000.

§ 14.

Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.

§ 15.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

§ 16.

Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche in Folge der Ausführung des Gesamtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernerischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses).

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Fr. 600,000 gebildet, der nach Bedürfnis zu vermehren ist.

1. Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandboden, verlassenen Flußbette etc., soweit sie öffentliches Eigenthum sind;
2. Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Verhältniß von $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$ (§ 3).

Ein besonderes Dekret wird die Normen für die Verwaltung des Schwellenfonds feststellen.

§ 17.

Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmäßig fortgesetzt bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen (§ 15) amortisirt und der Schwellenfonds (§ 16) gebildet ist.

§ 18.

Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. — Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, laut welchen die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrath zusteht.

§ 19.

Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entsumpfungsdirektion übertragen.

Es wird derselben, auf Kosten des Unternehmens, ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrath und die übrigen Techniker werden von der Entsumpfungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Dienstverträgen statt.

§ 20.

Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. — Den betheiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest, unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes (Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867).

§ 21.

Ueber alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Rechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder theilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschaftspläne, die Nummern der Eigenthümer und der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke einzutragen.

Die äußern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muß, sind provisorisch durch nummerirte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch nummerirte Steine zu vermarchen.

§ 22.

Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Sucharte Flächeninhalt hat.

§ 23.

Der Regierungsrath ernennt auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungscommission von 5 Mitgliedern. — Die Mitglieder dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die Landerwerbungscommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern, mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung machen könne.

§ 24.

Der Ausschuß (§ 6) hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und wo möglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nöthigen Landerwerbungsverträge abzuschließen. — Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entsumpfungsdirektion.

§ 25.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21—24) erworben werden kann.

Wenn ein Eigenthümer in Folge von Zerstücklung eines Grundstückes oder theilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwerth oder Inconvenienz mehr beansprucht, als einen Zuschlag von einem Viertel des frühern Werthes, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Theil ausdehnen.

§ 26.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

C. Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums vom 3. September 1868.

Dieses Gesetz steht gewissermaßen im Zusammenhang mit der Ausführung der Juragewässerkorrektion, indem die Vorlage desselben mit Rücksicht auf das Unternehmen beschleunigt wurde und andererseits indem bei der Berathung desselben auf die bei einem derartigen Unternehmen vorkommenden Fälle in vielen Beziehungen Rechnung getragen wurde. —

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Obergewalt über das Unternehmen, soweit es die bernerischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrathe zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867. — Es war daher die nächste Aufgabe des Regierungsrathes die Ausführung des Unternehmens nach allen Richtungen hin auf einfachen und gesunden Grundlagen zu organisiren. —

Die allgemeine Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wurde bereits durch § 19 des Dekrets der Direktion der Entsumpfungen übertragen. Ein besonderes Reglement über die Obliegenheiten und Kompetenzen der Direktion wurde nicht aufgestellt, hingegen hat es sich ganz naturgemäß so gestaltet, daß sich in ihrem Bereich, als Vermittlerin, die verschiedenen Zweige der organisatorischen, technischen, wirthschaftlichen und finanziellen Thätigkeit vereinigen. — Sie hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Maßnahmen von den einzelnen Organen gehörig vorbereitet werden, daß dieselben hernach zum Entscheid vor die kompetente Behörde gelangen und daß endlich die gefaßten Beschlüsse consequent ausgeführt werden. — Sie muß ganz besonders dafür sorgen, daß die einzelnen Anordnungen gleichmäßig in einander greifen und die verschiedenen Organe harmonisch zusammenwirken. —

Trotz der außerordentlichen Zunahme der Geschäfte wurde das Personal der Direktion nur um einen Angestellten vermehrt. —

Der Sekretär der Entsumpfungsdirektion, Herr Weber von Treiten, besorgt die Geschäftskontrolle, das Korrespondenzbuch, die Anweisungskontrolle und die Registratur der Akten. —

Die Vertretung der Grundeigenthümer und deren Organisation, nach §§ 5 und 6 des Dekrets, wurde durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 23. März eingeleitet, nach welchem das Vertretungsverhältniß festgestellt wurde, wie folgt:

Amt Erlach.		Amt Nidau.		Sajneren	4
Gals	8	Walperswyl	3	Mett	1
Gampelen	5	Bühl	2	Madretsch	2
Jns	9	Läuffelen = Gerla-		Amt Büren	
Müntschemier	3	singen	3	Pieterlen	2
Treiten	3	Hagneck	2	Lengnau	3
Fensterhennen	2	Epfach	2	Meinisberg	4
Siselen	3	Mörigen	1	Reiben	4
Erlach	3	Sutz u. Latrigen	2	Buzwyl	3
Vinelz	3	Epfach	2	Büetigen	3
Mullen	1	Bellmund	1	Dozigen	4
Tschugg	1	Liegerz	1	Meienried	3
Brüttelen	3	Twann	3	Büren	6
Gäserz	1	Lüscherz u. Mfermee	1	Rütti	3
Lüscherz	3	Hermrigen	1	Arch	4
Amt Laupen.		Merzligen	1	Leuzigen	3
Golaten	1	Jens	1	Amt Neuenstadt.	
Gurbrü	1	Worben	4	Neuenstadt	2
Wyleroltigen	1	Nidau	4	Amt Biel.	
Amt Narberg.		Port	2	Biel	5
Bargen	2	Regerten	2	Bözingen	1
Kallnach	2	Studen	3	Bingelz	1
Niederried	1	Schwadernau	5		
Narberg	4	Scheuren	3		
Kappelen	5	Brügg	2		
Lyß	3	Orpund	2		

Die Wahlen erfolgten Ende März und im Laufe des April. —

Der Regierungsrath wäre nach § 6 des Dekrets kompetent gewesen, die Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses von sich aus zu erlassen, er hat es aber vorgezogen, die Vorberathung derselben der Abgeordnetenversammlung selbst zu übertragen, ihre Ansichten und Wünsche anzuhören

und dieses Verhältniß auf dem Wege des gegenseitigen Vertrauens zu ordnen — Es sollen derselben auch in Zukunft, wenn immer thunlich, alle wichtigern Grundsätze und Fragen wirthschaftlicher Natur zur Vorberathung unterbreitet werden.

Die Verordnung wurde einläßlich und gründlich berathen und am 7. Mai vom Regierungsrath genehmigt. —

Der Inhalt dieser Verordnung ist wichtig genug, um denselben hier wörtlich folgen zu lassen:

Verordnung

über die

Organisation der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses der Juragewässerkorrektur.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets über die Juragewässerkorrektur vom 10. März 1868 nach Vorberathung durch die Versammlung der Abgeordneten vom 4 Mai auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen

verordnet:

§ 1.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten-Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellspflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weiteren Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirks, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Bürgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der Letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirk, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1—2 Abgeordnete. (§ 5 des Dekrets.)

§ 2.

Das Vertretungsverhältniß wird nach den in § 1 aufgestellten Grundsätzen durch Beschluß des Regierungsraths festgestellt.

Sollten im Verlaufe der Zeit wesentliche Veränderungen in den Faktoren eintreten, welche der Berechnung zu Grunde gelegt werden, sei es durch die Feststellung des Perimeters (§ 7 des Dekrets) oder durch Handänderungen im Grundbesitz oder auf andere Weise, so ist das Vertretungsverhältniß einer Revision zu unterstellen.

§ 3.

Die Einwohnergemeindsversammlungen sind zur Wahl der Abgeordneten in der durch das Gesetz über das Gemeinwesen vorgeschriebenen Form einzuberufen und abzuhalten.

§ 4.

Alle 5 Jahre findet eine Gesammterneuerung der Abgeordnetenversammlung statt (§ 6 des Dekrets). Die Amtsperiode derselben fängt jeweilen den 1. Mai an und endigt den 30. April des fünften darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsperiode endigt mit dem 30. April 1873.

§ 5.

Wenn die Zahl der Abgeordneten einer Einwohnergemeinde durch eine Revision des Vertretungsverhältnisses vermehrt oder vermindert wird (§ 2), so unterliegen alle Abgeordneten der betreffenden Einwohnergemeinde einer Erneuerungswahl.

Für jede ledig gewordene Abgeordnetenstelle ist sogleich eine Ersatzwahl zu treffen.

In beiden Fällen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

§ 6.

Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweilen für eine Amtsperiode einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Protokollführer.

Sie tritt alle Jahre ordentlicher Weise zwei Mal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt sie sich, wenn es von dem Ausschuss oder von der Direktion der Entsumpfungen nöthig erachtet wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch die Direktion der Entsumpfungen unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände.

§ 7.

Der Abgeordnetenversammlung werden folgende Verrichtungen übertragen:

1. Die Wahl des Ausschusses (§ 6 des Dekrets);
2. Die Vornahme doppelter Wahlvorschläge:
 - a. für eine Kommission von 5 Sachverständigen, welche die Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigenthums und die Schätzungen der einzelnen Grundstücke auszumitteln hat (§§ 7, 8, 9 und 10 des Dekrets);
 - b. für eine Landerwerbungscommission von 3 Mitgliedern (§ 23 des Dekrets);
3. Die Vorberathung der Vorlagen an den Großen Rath über:
 - a. allfällige Abänderungen oder Ergänzungen des Dekrets vom 10. März 1868;
 - b. das Dekret betreffend den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle und die Verwaltung des Schwellenfonds (§ 16 des Dekrets);
4. Die Vorberathung der Verordnungen über:
 - a. die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Fußbette u. gegenüber dem Privateigenthum (§ 16 des Dekrets);
 - b. die Ausmittlung des Perimeters und die Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet (§ 7 des Dekrets);
 - c. die Einrichtung des Entsumpfungskatasters, die Ausmittlung der Rechte und Dienstbarkeiten und die Schätzung des gegenwärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke (§ 8 des Dekrets);
 - d. die Vornahme der zweiten Einzelschätzung (§§ 9 und 10 des Dekrets);
5. Die Begutachtung über:
 - a. das allgemeine Bauprogramm;
 - b. das jährliche Bauprogramm;

- c. die Jahresrechnung;
- d. den Jahresbericht;
- 6. Die Genehmigung der provisorischen Bezugsliste (§ 11 des Dekrets);
- 7. unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, die Beschlußnahme über Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können (§ 4 des Dekrets).

§ 8.

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; bei allen übrigen Verhandlungen und Beschlüssen genügt die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Abgeordnetenversammlung es für nothwendig erachtet, so erläßt sie über die Form ihrer Verhandlungen ein besonderes Reglement.

§ 9.

Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat (§ 6 des Dekrets).

Die verschiedenartigen Interessen sollen auch im Ausschuß eine billige Vertretung finden. Zu diesem Zweck wird das Korrektionsgebiet in 15 Kreise eingetheilt, wovon Jeder durch ein Mitglied im Ausschuß vertreten wird. Die Abgeordneten eines jeden Kreises machen für die Wahl ihres Ausgeschossenen einen für die Abgeordneten-Versammlung verbindlichen doppelten Vorschlag.

Die 15 Kreise umfassen die Einwohnergemeinden:

1. Im Gebiet des obern Theils der untern Zihl:

Nidau, Port, Madretsch, Brügg und Negerten;

2. Am nordöstlichen Ufer des Bielersees:

Biel, Bingenz und Bözingen;

3. Am nordwestlichen Ufer des Bielersees:

Neuenstadt, Ligerz, Twann, Lüscherz und Alfermee;

4. Am südwestlichen Ufer des Bielersees:

Erlach, Mullen, Tschugg, Binelz, Lüscherz und Gäserz;

5. Am südlichen Ufer des Bielersees und am nordwestlichen Abhang des Jenseberges :
Hagneck, Täuffelen-Verlafingen, Mörigen, Suß und Lattrigen, Spfach und Bellmund ;
6. Im untern Theil des großen Mooßes :
Gals und Gampelen ;
7. Im mittlern Theil des großen Mooßes :
Jns und Müntschemier ;
8. Im obern Theil des großen Mooßes :
Brüttelen, Treiten, Finsterhennen, Sifelen, Golaten, Gurbrü und Wyleroltigen ;
9. Am südlichen Abhang des Jenseberges :
Epfach, Walperzwyl, Bühl, Hermrigen, Merzligen und Jens ;
10. Im Gebiet der Aare bei Narberg :
Niederried, Kallnach, Barga, Narberg und Kappelen ;
11. Im Gebiet der Aare zwischen Narberg und Meienried auf dem rechten Ufer :
Lhß, Bußwyl, Bütigen und Dozigen ;
12. Im Gebiet der Aare zwischen Narberg und Meienried auf dem linken Ufer :
Worben, Studen und Schwadernau ;
13. Im Gebiet des Zusammenflusses von Aare und Zihl :
Scheuren, Meienried, Orpund und Safneren ;
14. Im Gebiete der Aare unterhalb Meienried auf dem rechten Ufer :
Büren, Rütli, Arch und Leuzigen ;
15. Im Gebiet der Leuggern :
Reiben, Meinisberg, Lengnau, Pieterlen und Mett.

§ 10.

Die Mitglieder des Ausschusses werden ebenfalls für eine Amtsperiode gewählt. Bei Ersatzwahlen geht das Mandat der Gewählten mit dem Auslauf der Amtsperiode zu Ende.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Protokollführer.

Er versammelt sich ordentlicher Weise alle 3 Monate, außerordentlich so oft die Geschäfte es erfordern und der Direktor der Entsumpfungen oder der Präsident denselben einberufen.

§ 11.

Dem Ausschuß werden speziell nachstehende Verrichtungen übertragen :

1. Die erste Vorberathung aller Vorlagen an die Abgeordnetenversammlung (§ 7);
2. Die Vorberathung aller von der Direktion der Entsumpfungen zu erlassenden Reglemente und Instruktionen auf dem wirthschaftlichen Gebiet des Unternehmens;
3. Die Begutachtung und Antragstellung über die einlangenden Einsprachen gegen den Perimeter, die Parzellarpläne, die Schätzungen zc. (§§ 7—10 des Dekrets);
4. Der Abschluß aller Verträge über Landerwerbung (§ 24 des Dekrets), über Entschädigungen in Folge bleibender Entwerthung von Immobilien, über Ausmarchungen zwischen Privateigenthum und Eigenthum des Unternehmens (§ 16 des Dekrets), über temporäre Entschädigungen für Materialablagerungen, Werkplätze, provisorische Zu- und Vonfahrten, Schaden an Kulturen zc. alles unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Entsumpfungen;
5. Der Abschluß aller Verträge über Verkauf oder Verpachtung von Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbetten zc. (§ 16 des Dekrets) oder von erworbenen Landabschnitten (§§ 22 und 25 des Dekrets); ebenfalls unter Ratifikationsvorbehalt der Direktion der Entsumpfungen;
6. Die Begutachtung und Antragstellung in allen Geschäften, welche demselben von der Direktion der Entsumpfungen zugewiesen werden.

Der Ausschuß hat die Pflicht, die Abgeordnetenversammlung und die Staatsbehörden auf alles aufmerksam zu machen, was den Nutzen des Unternehmens fördern und dasselbe vor Schaden bewahren kann.

§ 12.

Der Ausschuss kann sich zur Einleitung, Prüfung der Vorbereitung der Geschäfte in ständige Sektionen theilen oder vorübergehend ein oder mehrere Mitglieder mit besondern Aufträgen betrauen. — Alles natürlich unter Verantwortlichkeit des ganzen Ausschusses.

§ 13.

Die Berichte, Gutachten und Anträge der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses sind an die Direktion der Entsumpfungen zu richten, welche darüber innerhalb ihrer Kompetenz entscheidet oder den kompetenten Behörden zum Entscheid vorlegt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und wird in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Die Organisation der technischen Bauleitung. — Nach § 19 des Dekrets soll der Entsumpfungsdirektion ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet werden. —

Zum leitenden Ingenieur der Juragewässerkorrektur wurde nach erfolgter Ausschreibung am 14. April, mit Amtsantritt auf 1. Mai, ernannt, Herr

Bridel, Gustav, von Biel.

Am 23. Mai ermächtigte der Regierungsrath die Entsumpfungsdirektion zum Abschluß weiterer Dienstverträge mit den Herren

Graffenried, Carl, von Bern, gewesener leitender Ingenieur der Haslethalentsumpfung, als Chef des technischen Bureau, Mai, Eduard, von Ursellen, Ingenieur,

Spycher, Rudolf, von Röniz, als Rechnungsführer der technischen Bauleitung.

Weitere Anstellungen werden nur successive mit der Vermehrung und größerer Ausdehnung der Arbeiten stattfinden.

Die Gemeindebehörden von Nidau haben dem Unternehmen unentgeltlich die nöthigen Lokalitäten für die technische Bauleitung anerbotten und gleichzeitig die Errichtung eines Telegraphenbureau beschlossen. Gestützt hierauf hat der Regierungsrath am 7. Mai Nidau als Sitz der technischen Bauleitung erklärt. Von den anerbottenen Lokalitäten hat die Entsumpfungsdirektion auf den Antrag des leitenden Ingenieurs das alte Rathhaus gewählt, welches seither von den Gemeindebehörden auf anerkannter Weise renovirt und recht wohnlich eingerichtet worden ist. —

Die Einleitungen zu den Vorarbeiten wurden mit Ermächtigung des Regierungsraths schon in den Monaten Februar, März und April getroffen. Um Zeit zu gewinnen, wurde unter der Leitung des Herrn Kantonsgeometer Rohr dem Herrn Ingenieur Lehmann affordweise übertragen: die provisorische Aussteckung der Kanallinie Nidau-Meienried, die definitive Verpflockung derselben, die Herstellung ihres Anschlusses an das trigonometrische Netz, die Anfertigung des Längenprofils und die Anfertigung der Querprofile auf je 100' Distanz (in den Curven auf 50') und auf eine Zone von 500 Fuß Breite. —

Auf der nämlichen Zone wurden auch die Eigenthumsgrenzen aufgenommen und in die Meßtischblätter eingetragen. — Alle diese Vorarbeiten wurden auf sehr befriedigende Weise ausgeführt. —

Mit der Organisation der technischen Bauleitung übernahm dieselbe die Fortsetzung der Vorarbeiten. —

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen. Eine der wichtigsten Organisationsarbeiten war die Ausarbeitung und Feststellung des allgemeinen Bauprogramms. — Das Korrektionsystem, die Tracés und Profile der beiden Kanäle und der approximative Voranschlag der Kosten, sind zwar theils im Bundesbeschluß, theils in den demselben zu Grunde liegenden Expertengutachten hinlänglich festgestellt, auch ist die Reihenfolge der Arbeiten in den Verhandlungen vom Dezember und bei der Berathung des Dekrets bereits grundsätzlich bestimmt worden, dagegen blieb die Art der Bauvergebung noch nähern Untersuchungen und Schlußnahmen vorbehalten.

Nach reiflicher Prüfung von Seite des leitenden Ingenieurs und der Entsumpfungsdirektion und nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung genehmigte der Regierungsrath am 31. August 1868 sowohl das allgemeine Bauprogramm, als auch das spezielle Bauprogramm für die Jahre 1868 und 1869.

Beide Vorlagen sind wichtig und werden daher wörtlich in den Bericht aufgenommen.

Allgemeines Bauprogramm.

§ 1.

Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

- a. Ableitung der Aare von Narberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
- b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar- und Zihlgewässer durch den Nidau-Kanal nach Büren (§ 2 des Dekrets vom 10. März 1868).

Für Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, ist die Genehmigung der Abgeordnetenversammlung und des Großen Rathes einzuholen (§ 4 des Dekrets vom 10. März 1868).

Abänderungen am Korrektionsystem bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kantone und der Genehmigung des Bundesrathes. In Konflikten entscheidet die Bundesversammlung (Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867.)

§ 2.

Der Nidau-Kanal ist bestimmt, die im Bielersee vereinigten Aar- und Zihlgewässer nach Büren abzuleiten.

Das Tracé beginnt südwestlich von Nidau, erreicht bei Port das Zihlbett, folgt demselben in Absehnung der Hauptkrümmungen bis Meienried, durchschneidet dann das Hagnifeld und erreicht das alte Aarbett bei Büren.

Die Länge beträgt circa 40,000 Fuß, das Gefäll 0,2 pro mille, die normale Tiefe 23 Fuß, die Sohlenbreite 220 Fuß, die obere Normalbreite 312 Fuß, die Böschungen sind 2füßig.

§ 3.

Der Hagneck-Kanal ist bestimmt, die Aare von Aarberg hinweg in einem nach Gefäll, Tiefe und Breite normalen und sichern Bett in den Bielersee abzuleiten.

Das Tracé hat eine Länge von circa 26,750 Fuß, wovon circa 2600 Fuß auf den Einschnitt bei Hagneck fallen; das Gefäll beträgt 1,60 pro mille bis zum Einschnitt und 3,75 pro mille von da in den See; eine normale Tiefe von 20 Fuß, eine Sohlenbreite von 170 Fuß bis zum Einschnitt, 120 Fuß von da in den See; die Böschungen sind 1½füßig bis auf 10 Fuß Höhe und versichert mit einer Steinwahr, von da hinweg 2füßig; Vorländer von 44½ Fuß Breite und Hochdämme von 35 Fuß Sohle und 5 Fuß Höhe sollen überdieß gegen Hochwasser von nie dagewesener Höhe Schutz bieten.

§ 4.

Der Devis der bernerischen Arbeiten mit Ausschluß der Verzinsung und Amortisation des Bauanleiheus umfaßt folgende Hauptposten:

I. Administration und Allgemeines . . . Fr. 1,460,000

II. Nidau-Kanal :

Landerwerbung	.	.	Fr.	480,000
Erdarbeiten	.	.	"	3,340,000
Versicherungen	.	.	"	700,000
Kunstbauten	.	.	"	320,000

Fr. 4,840,000

III. Hagneckkanal :

Landerwerbung	.	.	Fr.	350,000
Erdarbeiten	.	.	"	1,890,000
Versicherungen	.	.	"	960,000
Kunstbauten	.	.	"	500,000

" 3,700,000

Fr. 10,000,000

§ 5.

Die Organisation der Bauleitung wird grundsätzlich geordnet durch Art. 7 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 und durch die §§ 18 und 19 des Dekrets vom 10. März 1868.

§ 6.

Der Nidau-Kanal soll in 7 Jahren, der Hagneck-Kanal in 10 Jahren vollendet sein. — Die Einleitung der Aare in den Bielersee durch den Hagneck-Kanal soll nicht stattfinden, bevor der Nidau-Kanal ausgeführt sein wird. (Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867.)

Die Bauzeit von 10 Jahren zerfällt in 3 Perioden :

Die erste Bauperiode umfaßt 4 Jahre, das heißt 1868—1871.

" zweite " " 3 " " " 1872—1874.

" dritte " " 3 " " " 1875—1877.

Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die beiden Kanäle am Schlusse der zweiten Bauperiode eröffnet werden können. Auf die dritte Bauperiode werden verschoben: allfällige Nachbaggerungen, Versicherungen, Planearbeiten an den Ufern und Dämmen, Nachbesserungen aller Art.

§ 7.

Die Reihenfolge der Arbeiten kann nicht genau bestimmt werden, doch soll der nachstehende allgemeine Arbeitsplan als Anhaltspunkt für die Festsetzung des jährlichen Bauprogramm dienen.

Jahr.	Nidau = Büren = Kanal.				Dagneck = Kanal.			Summa.	
	Administra- tion, Baulei- tung, Unbor- hergehehenes	Oberer Theil	Nägri.	Summa.	Einfchnitt.	Kanal.	Summa.	per Jahr.	per Periode.
Jr. 1,460,000	4,520,000	320,000	4,840,000	1,610,000	2,090,000	3,700,000	10,000,000.		
1868	1,240,000	—	1,240,000	160,000	—	160,000	1,500,000	}	4,950,000
1869	700,000	—	700,000	350,000	300,000	650,000	1,450,000		
1870	350,000	—	350,000	190,000	360,000	550,000	1,000,000		
1871	300,000	—	300,000	200,000	400,000	600,000	1,000,000	}	3,000,000
1872	450,000	50,000	500,000	160,000	240,000	400,000	1,000,000		
1873	400,000	100,000	500,000	200,000	200,000	400,000	1,000,000		
1874	400,000	100,000	500,000	200,000	200,000	400,000	1,000,000	}	2,050,000
1875	430,000	70,000	500,000	150,000	250,000	400,000	1,000,000		
1876	250,000	—	250,000	—	140,000	140,000	690,000		
1877	—	—	—	—	—	—	360,000		
Jr. 1,460,000	4,520,000	320,000	4,840,000	1,610,000	2,090,000	3,700,000	Summa 10,000,000		

Abweichungen vom allgemeinen Arbeitsplan sollen in den Jahresprogrammen jeweilen einlässlich begründet werden.

Für 1868 und 1869 ist ein gemeinschaftliches Jahresprogramm aufzustellen.

§ 8.

Es wird von einer Bauvergebung an einen Generalunternehmer Umgang genommen.

Das Unternehmen schafft auf seine Kosten die nöthigen Baggermaschinen und Transportschiffe an. — Die Baggerarbeiten und der Transport des ausgehobenen Materials werden entweder in Regie ausgeführt oder an einzelne Unternehmer vergeben, denen man die Baggermaschinen und Transportschiffe unter Anrechnung einer entsprechenden Amortisationsquote vermieten würde. —

Die übrigen Arbeiten (Erdarbeiten und Versicherungen) werden in einzelnen Loosen an Arbeiterkompagnien oder Unternehmer vergeben. Der Einschnitt am Hagneck wird als besonderes Loos an einen Unternehmer zu vergeben sein.

Für die Kunstbauten bildet die Veraffordirung die Regel, doch sind auch andere Arten der Bauvergebung zulässig. —

§ 9.

Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. Den beteiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes (§ 20 des Dekrets vom 10. März 1868 und Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867).

§ 10.

Die Affordarbeiten sind öffentlich zur Konkurrenz auszusprechen. Ausnahmsweise kann die Bauleitung dieselben auch aus freier Hand vergeben.

Bauprogramm der Suragewässerkorrektiou für die Jahre 1868 und 1869.

§ 1.

Es können für die Bauten der Jahre 1868 und 1869 verwendet werden:

a. Der Betrag des Bauanleiheus (§ 15 des Dekrets) nach Abzug der Kursdifferenz und der Anleihekosten	Fr. 1,950,000
b. Die Beiträge des Bundes pro 1868 und 1869 (vergleiche § 10)	„ 1,000,000
	Zusammen Fr. 2,950,000

§ 2.

Die Vorstudien an den beiden Kanälen sind mit Beförderung zu Ende zu führen.

§ 3.

Mit der Landerwerbung ist, so weit thunlich, in nachstehender Reihenfolge vorzugehen:

- a. Nidau-Meienried, noch im Jahre 1868.
- b. Hagneck-Einschnitt, wenn möglich im Laufe des nächsten Winters.
- c. Hagneck-Kanal, vom Einschnitt bis Marberg, im Laufe des Jahres 1869.
- d. Meienried-Büren wird noch verschoben.

§ 4.

Die nöthigen Steinbrüche sind zu erwerben und deren Ausbeutung anzubahnen.

§ 5.

In Vollziehung des § 8 des allgemeinen Bauprogramms sind auf Kosten des Unternehmens anzuschaffen:

- 4 Dampfbaggermaschinen,
- 2 Dampftrahne,
- 4 Transport-Dampfschiffe,
- 16 ordinäre Transportschiffe,
- 60 Kisten,
- 4 Kilometer Eisenbahnen,
- 60 Rollwagen,
- 2 kleine Lokomotiven.

Für diese Anschaffungen wird der Bauleitung ein Kredit von Fr. 850,000 bewilligt.

Innerhalb dieses Kredites kann die Entsumpfungsdirektion das Material ergänzen, wenn dieß nöthig sein sollte, oder reduzieren, wo es thunlich erscheinen wird.

Diese Anschaffungen sind in den Jahren 1868 und 1869 zu machen.

§ 6.

Bis die Vorstudien am Hagneck-Einschnitt vollendet und ein Abkommen mit der Hagneck-Torfausbeutungs-Gesellschaft abgeschlossen sein wird, sind die Kräfte vorherrschend auf die Arbeiten am Nidau-Kanal zu verwenden.

§ 7.

Am Nidau-Kanal sind nachstehende Bauten mit allem Nachdruck zu betreiben :

- 1) Die Durchstiche im Safnerenfeld, im Bifang und bei Zihlwyl :
 - a. Durch Eröffnung von Leitkanälen im Trockenen ;
 - b. Die Vertiefung dieser Durchstiche und des alten Flußbettes bis Brugg durch Ausbaggerung bis auf die künftige Tiefe ;
- 2) Die Eröffnung eines schiffbaren Kanals von 30 à 50' Breite zwischen Nidau und Port :
 - a. Durch Ausgrabung im Trockenen ;
 - b. Die Erweiterung und Vertiefung dieses Kanals durch Ausbaggerung ;
 - c. Die nöthigen Kunstbauten.

§ 8.

Die übrigen Kräfte sind auf die Bauten am Hagneck-Einschnitt zu verwenden.

§ 9.

Der Voranschlag der Bauten pro 1868 und 1869 gestaltet sich annähernd wie folgt :

I. Administration und Unvorhergesehenes	. . . Fr.	200,000
II. Nidaufanal :		
A. Landwerbunq Fr.	400,000
B. Anschaffung von Maschinen und Transportmaterial "	850,000
C. Erdarbeiten im Trockenen :		
1) Durchstiche im Safnerenfeld, Bifang bei Zihlwyl Fr.	130,000
2) Ausgrabung des Kanals zwischen Nidau u. Port	"	100,000
		<hr/>
	"	230,000

D. Baggerarbeiten :			
1) Zwischen Meien-			
ried und Brügg	„	120,000	
2) Zwischen Midau			
und Port	„	100,000	
		<hr/>	„ 220,000
E. Kunstbauten	.	.	„ 240,000
			<hr/>
			„ 1,940,000
III. Hagneckkanal	.	.	„ 810,000
			<hr/>
			Fr. 2,950,000

Die Entsumpfungsdirektion kann Uebertragungen zwischen den einzelnen Posten des Voranschlags vornehmen, wo sie es im Interesse des Unternehmens für nothwendig erachtet.

§ 10.

Sollte der Bundesbeitrag pro 1868 nicht erhältlich sein, so ist eine entsprechende Reduktion auf Ziffer III und Ziffer II, litt. E. vorzunehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen sind in § 8 des allgemeinen Bauprogramms und in § 5 des speziellen Bauprogramms enthalten. — Die Bauvergebung an einen Generalunternehmer, sei es auf Nachmaaf oder à forfait ist damit ein für alle Mal verworfen und es wird dadurch die Arbeit auch kleinern Unternehmern, Arbeiterkompagnien, überhaupt der arbeitenden Bevölkerung unseres Landes zugänglicher gemacht. —

Durch die Wahl dieses Systems wird zwar die Geschäftslast der Bauleitung außerordentlich vermehrt werden und zugleich mit mehr Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen haben. — Die Erfahrung wird aber lehren, daß dieses System im Interesse des Unternehmens und der dabei betheiligten Bevölkerung liegt; dieß wurde an der Abgeordnetenversammlung so allgemein gefühlt, daß von keiner Seite ein grundsätzlicher Gegenantrag gestellt wurde. —

Die Organisation der Landerwerbung ist durch die §§ 20—25 des Dekrets gesetzlich geordnet. —

Auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung hat der Regierungsrath am 7. Mai in die Landerwerbungscommission ernannt, die Herren:

- Bogel, Joh. Rudolf, Nationalrath in Wangen, als Präsident.
- Straub, Friedrich, Amtsrichter in Belp.
- Lehmann, Johann, Großrath in Rüdligen bei Kirchberg.

Schori, Johann, Großrath in Hofen bei Wohlen.
Monnard, Karl, Sohn, in Thun. —

Der Kommission sind in Betreff ihrer Obliegenheiten bisher keine schriftlichen Instruktionen ertheilt worden und das Bedürfniß nach solchen hat sich auch nicht geltend gemacht.

Die Organisation für die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer umfaßt: Die Ausmittlung der Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigenthums, die Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpungsgebiet, die Schätzung des gegenwärtigen Werthes derselben und die endliche Feststellung der Scala. Die beiden letztern Arbeiten werden erst nach 1877 angeordnet werden, dagegen sind die drei erstern bereits eingeleitet.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung wurden am 31. August vom Regierungsrath folgende zwei Verordnungen erlassen:

Verordnung

über die

Ausmittlung des Perimeters im Entsumpungsgebiet der Juragewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 7 des Dekrets über die Juragewässerkorrektur vom 10. März 1868, und des § 7, Ziffer 4, litt. b, der Verordnung vom 7. Mai 1868;

nach Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung vom 28. August 1868;

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,

verordnet:

§ 1.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des beteiligten Grundeigenthums (Perimeter) wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von fünf Sachverständigen ernannt. Die Sachverständigen dürfen keinem der beteiligten Amtsbezirke angehören (§ 7 des Dekrets).

Der Schätzungskommission wird ein Geometer beigeordnet, der vom Ausschuß gewählt wird.

§ 2.

In den Perimeter fallen alle Grundstücke und Gebäude, von denen zu erwarten steht, daß sie durch die Juragewässerkorrektur einen Mehrwerth erhalten werden, sei es durch Schutz gegen Ueberschwemmung und Entlastung von bestehenden Schweldepflichten, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Entsumpfung und Trockenlegung, oder sei es durch Erleichterung des Verkehrs.

§ 3.

Die Schatzungskommission hat das ganze Korrektionsgebiet zu bereisen, alle Verhältnisse genau zu prüfen und auf eigene Anschauung und Prüfung gestützt in erster Instanz zu entscheiden, welche Grundstücke und Gebäude nach den Bestimmungen des Art. 8, litt. a des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, des Dekrets vom 10. März 1868 und des § 2 dieser Verordnung in den Perimeter fallen.

Die Direktion der Entsumpfungen hat der Schatzungskommission alle sachbezüglichen Pläne und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Die ermittelten Umfangsgrenzen sind in die Pläne von 1863 und 1864 einzutragen, auf dem Terrain durch numerirte Pfähle zu bezeichnen und diese Pfähle durch Anschluß an das trigonometrische Netz zu versichern. (Vergleiche zweites Alinea von § 7 des Dekrets.)

§ 5.

Nach Vollendung ihrer Arbeiten hat die Schatzungskommission die Perimeterpläne mit einem einläßlichen Gutachten der Direktion der Entsumpfungen einzureichen, welche eine hinreichende authentischeervielfältigung dieser Dokumente anzuordnen hat.

§ 6.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden auf den Gemeindschreibereien öffentlich aufgelegt und die Grundeigenthümer durch Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Verlesen in der Kirche aufgefordert, allfällige Einsprachen innert einer Frist von 30 Tagen geltend zu machen. (Vergleiche drittes Alinea von § 7 des Dekrets.)

§ 7.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über

deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen. (Vergleiche letztes Alinea von § 7 des Dekrets.)

§ 8.

Nach Feststellung des Perimeters werden die numerirten Pfähle durch Steine ersetzt.

Für die Vermarkung des Perimeters sind behauene Steine aus solidem Material zu verwenden, von wenigstens 5 □" im Geviert, mit abgeschroteten Kanten und zirka 3 Fuß Länge, wovon die Hälfte in den Boden kommt.

Die Steine sind mit dem Buchstaben P und mit Nummern zu versehen.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zum Verhalt an die Entsumpfungsdirektion zurückgewiesen.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Regierungsrathes

Der Präsident:

W e b e r.

Der Rathschreiber:

Dr. T r ä c h s e l.

V e r o r d n u n g

über die

Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpungsgebiet

der Juragewässer.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in weiterer Ausführung des § 7, Ziffer 4, litt. b. der Verordnung vom 7. Mai 1868,

nach Vorberathung durch die Abgeordnetenversammlung vom 28. August 1868,

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Entsumpfungen,

beschließt:

§ 1.

Der Einzelschätzung der Grundstücke und Gebäude, welche in den Perimeter fallen, hat eine genaue Vermessung und Parzellarvermessung voranzugehen. Vorhandene Pläne, welche sich durch Verifikation als brauchbar erweisen, sind zu verwenden und angemessen zu ergänzen.

Diese Parzellarvermessung ist an die Landestriangulation anzuschließen und so auszuführen, daß sie als integrierenden Bestandtheil des Landeskatasters verwendet werden kann. (Vermessungsinstruktion für die Geometer der Konkordatskantone.)

Diese Arbeiten werden unter der Oberleitung der Direktion der Domainen und Forsten ausgeführt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.)

§ 2.

Für die Vermessung wird die allgemeine Verordnung über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und die Vermessung der Fluren und der einzelnen Grundstücke Regel machen (§ 11 des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.)

Die Kosten der Vermessung der einzelnen Grundstücke fallen den Grundeigenthümern auf (Satz 402, 403 und 404 C und Art. 646 des Code civil.)

Die Kosten der Parzellarvermessung des Entsumpfungsgebietes trägt das Unternehmen. Auf Verlangen der Gemeinden wird denselben auf ihre Kosten eine authentische Ausfertigung des Katasterplanes über ihre im Perimeter liegenden Grundstücke und Gebäude zugestellt.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zum Verhalt an die Entsumpfungsdirektion zurückgewiesen.

Bern, den 31. August 1868.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

W e b e r.

Der Rathsschreiber:

Dr. T r ä c h s e l.

Am 15. September wurde vom Regierungsrath auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung in die Perimeter- und Schätzungskommission gewählt die Herren:

Hallauer, Johannes, Regierungsrath in Trasadingen, Kt. Schaffhausen, als Präsident.

Baumgartner, Regierungsrath, in Solothurn.

Lehmann, Johann, Grobrath, in Rüdtilgen bei Kirchberg.

Schori, Johannes, Grobrath, in Hofen bei Wohlen.

Monnard, Karl, Sohn, in Thun.

Auch dieser Kommission sind bisher keine schriftlichen Instruktionen ertheilt worden.

Ueber die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbette u. wurde nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung am 31. August ebenfalls eine besondere Verordnung erlassen, welche auf sehr einfache Weise das Verfahren bei diesen Ausmarchungen zu Gunsten des Schwellenfonds regelt. —

Die Organisation des finanziellen Theils des Unternehmens ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesbeschlusses und des Dekrets eingeleitet und das Rechnungswesen geordnet. —

B a u a n l e i h e n .

Nach § 15 des Dekrets wurde der Regierungsrath ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens (Grundeigenthümer und Staat), ein Anleihen von 2 Millionen Franken aufzunehmen. —

Es lag zuerst in der Absicht, die Anleihen der Juragewässerkorrektur und der Kantonalbank zu gleichzeitiger Aufnahme zu verbinden, es wurde aber, gestützt auf ein Gutachten der Direktion der Kantonalbank, hiervon Umgang genommen. —

Nach einläßlichen Verhandlungen und nach Vorberathung durch den Ausschuß beschloß der Regierungsrath am 9. Juli:

„ Es sei das Anleihen von 2 Millionen Franken direkt
„ aufzulegen und zwar: Schuldscheine von 500, 1000 und
„ 5000 Fr. auf den Inhaber, Zinsfuß $4\frac{1}{2}\%$, Heimzahlung
„ je 500,000 Fr. in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881,
„ Emissionskurs 98, Subscriptions-Termin 15. August 1868.“

Innerhalb dem angegebenen Termin wurden die 2 Millionen gezeichnet und bis 1. Oktober 1868 vollständig einbezahlt.

Im Finanzplan wurde seiner Zeit angenommen, es sei dieses Anleihen nur zu 5% erhältlich, es ist nun aber zu $4\frac{1}{2}\%$ zum Kurse von 98 realisirt, was bis zur vollen Amortisation gerechnet für das Unternehmen eine Ersparniß von mindestens 50,000 Franken ausmacht. —

Reglement über die Rechnungsführung.

Nach Vorberathung durch den Ausschuss hat der Regierungsrath bereits am 22. Mai 1868 ein Reglement über die Rechnungsführung erlassen. Es werden hier die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements kurz hervorgehoben.

Die Rechnungsführung wird dem Kantonsbuchhalter übertragen und das Kassawesen dem Kantonskassier und dem Amtsschaffner von Nidau.

Der Kantonsbuchhalter hat ein Journal und ein Hauptbuch nach dem System der doppelten Buchhaltung zu führen nebst einem Rubrikenbuch zum Baukonto des Hauptbuches.

Das Hauptbuch soll in Soll und Haben folgende Conti haben: Anleihen, Verzinsung und Kosten des Anleihens, Kantonskasse, Beiträge des Bundes, Beiträge des Staats, Beiträge der Grundeigenthümer.

Die Gelder des Unternehmens sollen bei der Kantonskasse in Conto-Corrent angelegt werden zu einem vom Regierungsrath jeweilen zu bestimmenden Zinsfuß. —

Die Bestimmungen über die Führung der Kasse und der Bücher, die Form der Anweisungen u. können hier füglich übergangen werden.

Durch Beschluß des Regierungsraths vom 9. September wurde der Zinsfuß auf $4\frac{1}{2}\%$ bestimmt. —

Verhandlung mit dem Bundesrath über die Ausrichtung des Bundesbeitrages.

Nach Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli wird für das Unternehmen der Juragewässerkorrektur ein Bundesbeitrag von 5 Millionen Franken bewilligt; nach Art. 6 soll das Werk in 10 Jahren ausgeführt sein und nach Art. 9 hat die Auszahlung des Bundesbeitrages nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten zu geschehen, jedoch so, daß die daherigen jährlichen Abschlagszahlungen an die beteiligten Kantone den Gesamtbeitrag von 500,000 Franken nicht übersteigen sollen. —

Wird das Unternehmen wirklich in 10 Jahren ausgeführt, wie dieß auch das allgemeine Bauprogramm in § 7 voraussetzt, so würde die jährliche Rate des Bundesbeitrages 500,000 Franken betragen, und da nach Art. 6 des Bundesbeschlusses der Kanton Bern gehalten ist, den größten Theil seiner Arbeiten zu machen, bevor die andern Kantone verpflichtet sind, an die Ausführung zu schreiten, so darf man annehmen, daß der Bundesbeitrag von 4,340,000 Franken an die bernischen Arbeiten in der Ausrichtung ebenfalls vorangehen werde.

Durch Schreiben vom 8. September hat der Regierungsrath dem hohen Bundesrath mitgetheilt, daß er bei Aufstellung des Finanzplanes von obigen Voraussetzungen ausgegangen sei, und daher auf einen jährlichen Beitrag von 500,000 Franken gerechnet habe, bis der Gesamtbeitrag an die bernischen Arbeiten mit 4,340,000 Franken verwendet sei. — Mit dieser Mittheilung wurde der Wunsch verknüpft, es möchte sich der hohe Bundesrath darüber aussprechen, ob er grundsätzlich die hierseitige Anschauung theilen könne. —

Durch Zuschrift vom 30. Oktober erklärt sich der hohe Bundesrath grundsätzlich mit obiger Anschauung einverstanden, indem er sich noch des Nähern dahin ausspricht, daß die Auszahlung jeweilen im Verhältniß von 434:1000 geleisteter Arbeit erfolgen werde, daß also das Unternehmen eine jährliche Leistung von 1,175,000 Fr. aufzuweisen habe, um auf das Maximum des jährlichen Bundesbeitrages mit 500,000 Fr. Anspruch machen zu können. Bei Feststellung der Leistungen sollen die Administrationskosten und die Anschaffungen für Maschinen ebenfalls in Anrechnung fallen. —

Die Bauleitung hatte bei Aufstellung des Bauprogramms pro 1868 und 1869 gehofft, daß der größere Theil der Maschinen schon im Jahr 1868 geliefert werden könne, und daß auch die Landwerbungen auf der Strecke Midau-Meienried in gleicher Zeit zur Auszahlung gelangen würden. — In beiden Richtungen haben sich die Unterhandlungen verzögert, so daß man von dem Begehren um Ausrichtung eines Bundesbeitrages pro 1868 absehen mußte. —

Die Beiträge des Staats und der Grundeigenthümer werden erst mit dem Jahre 1870 in Frage kommen.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Am 4. Mai versammelten sich die Abgeordneten des Seelandes im Saale des neuen Schulgebäudes in Midau zu einer ersten Sitzung. Ihre erste Verhandlung war die Vorberathung der Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses, d. h. die Feststellung ihrer eigenen Obliegenheiten und Kompetenzen.

Hierauf wurde die Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Protokollführers vorgenommen, und für die erste Amtsperiode bis 30. April 1873 ernannt, die Herren:

Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel, als Präsident.

Marti, Eduard, Nationalrath in Biel, als Vize-Präsident.

Schwab, Fürsprecher in Midau, als Protokollführer.

Nach der Konstituierung der Abgeordnetenversammlung erfolgte die Wahl des vollziehenden Ausschusses. — Es wurden für die erste Amtsperiode bis 30. April 1873 ernannt, die Herren:

Müller, Karl Ludwig, Förster in Nidau.
Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel.
Funk, Regierungsstatthalter in Nidau.
Wiz, Friedrich, Amtsnotar in Erlach.
Gyger, Gottlieb, Großrath in Gampelen.
Stucki, Alexander, Schaffner in Ins.
Groß, Bendicht, Präsident in Finsterhennen.
Struchen, Bendicht, Großrath in Bühl.
Salchli, Großrath in Narberg.
Bangerter, alt Großrath in Dokigen.
Mühlheim, Sekretär der Armendirektion in Bern.
Dr. Schneider in Bern.
Schlup, Oberförster in Nidau.
Abrecht, Joh., Gemeindevorsteher und Lehrer in Lengnau.

Für die Wahl der Landerwerbungscommission wurde ein doppelter Vorschlag zu Händen des Regierungsraths gemacht. —

Am 4. August war die Abgeordnetenversammlung zu einer zweiten Sitzung versammelt.

Am Platz des ablehnenden Herrn Funk, Regierungsstatthalter, und des verstorbenen Herrn Großrath Struchen wurden in den Ausschuss gewählt, die Herren:

Steinegger, Baumeister in Twann.
Batschelet, Bürgerpräsident in Hermrigen.

Zu Händen des Regierungsraths wurde hierauf ein doppelter Vorschlag für die Wahl der Perimeter- und Schatzungscommission gemacht.

Es folgte dann die Berathung:

des allgemeinen Bauprogramms,
des Bauprogramms von 1868 und 1869,
der Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters,
der Verordnung über die Aufnahme der Parzellarpläne und
der Verordnung über die Ausmarchung der Alluvionen zc.

Alle diese wichtigen tief einschneidenden Fragen wurden mit Ruhe und Ernst verhandelt, die grundsätzliche Opposition machte sich nur durch einige wenige Stimmen geltend. — Opferwilligkeit und gegenseitiges Vertrauen bildeten den Grundzug aller bisherigen Verhandlungen. —

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß bestellte am 11. Mai sein Bureau wie folgt:

Kuhn, Karl, Regierungsstatthalter in Biel, als Präsident.

Schlup, Oberförster in Nidau, als Vize-Präsident.

Schwab, Fürsprecher in Nidau, als Protokollführer.

Der Ausschuß versammelte sich am 11. Mai, 8. Juni, 8. Juli, 27. August und 10. Oktober. In diesen 5 Sitzungen erledigte derselbe eine außerordentlich reiche Zahl von Geschäften organisatorischer, technischer, wirthschaftlicher und finanzieller Natur, indem die Entsumpfungsdirektion dem Ausschuß außer den ordentlichen Geschäften auch noch eine Reihe von Fragen zur Begutachtung unterstellte, welche in der Verordnung vom 7. Mai nicht vorgesehen sind. —

Außer der Vorberathung aller Vorlagen, welche an die Abgeordnetenversammlung gelangten, hat der Ausschuß noch das Reglement über die Rechnungsführung und das Reglement für den Krankenverein vorberathen. —

Von technischen Vorlagen gelangten zu seiner Begutachtung die beiden Bauprogramme, der Vertrag über die Erwerbung der nöthigen Steinbrüche, die Baupläne für die Strecke Nidau-Meienried und die Beantwortung der dagegen gemachten Einsprachen. —

Auf wirthschaftlichem Gebiet wurden die meisten Geschäfte des Ausschusses durch Kommissarien besorgt und vorbereitet.

Es wurden übertragen:

1. Die Ausmittlung der temporären Entschädigungen dem Herrn Bangerter, alt Großrath in Dozigen.
2. Die Ermittlung der Grundsteuerschätzungen und die Besorgung von Auszügen aus den Grundbüchern über das zu erwerbende Land den Herren Schwab, Fürsprecher, und Witz, Notar.
3. Die Unterhandlungen mit den Grundeigenthümern betreffend die Erwerbung des nöthigen Landes den Herren Großrath Salchli in Narberg und Schlup, Oberförster in Nidau.
4. Die Untersuchung der Uferverhältnisse an den Seen, der Zihl und der Aare den Herren Schlup, Oberförster, und Oberst Müller.
5. Die Ausmarchung der Alluvionen und Flußbette dem Herrn Oberst Müller in Nidau. —

Die Kommissarien haben jeweilen in den Sitzungen des Ausschusses über das Ergebnis ihrer Arbeiten einläßlich Bericht erstattet und sie haben dieselben mit solchem Eifer und solch praktischer Umsicht gefördert, daß in jeder Sitzung zahlreiche Geschäfte zur Erledigung gelangten. —

Auf finanziellem Gebiet wurde vom Ausschuß das Programm über die Emission des Bauleihens vorberathen. —

G. Bauverwaltung.

Allgemeines.

Die technische Bauleitung, deren Organisation in einem frühern Abschnitt bereits besprochen wurde, hatte ihre Anstrengungen in diesem Jahr hauptsächlich auf folgende Zweige der Bauverwaltung zu richten:

1. Die Vorarbeiten und Projektionsarbeiten, vorherrschend am Nidau-Bürenkanal.
2. Die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials an Maschinen, Schiffen, Wagen etc.
3. Die Erwerbung der nöthigen Steinbrüche.
4. Die Bauten selbst.

In allen diesen Richtungen sind die Arbeiten unter der energischen Leitung des Herrn Bridel auf sehr befriedigende Weise gefördert worden. —

Vorarbeiten und Projektionsarbeiten.

Am Nidau-Kanal sind vollendet:

- Die Aufnahmen der Längen und Querprofile;
- die Parzellaraufnahmen im $\frac{1}{1000}$ tel Maßstab, deren Verifikation und Vervielfältigung auf autographischem Wege;
- die Sondirungen und Ermittlungen im Flußbett zwischen Nidau und Meienried;
- die Massenberechnungen für die Strecke Nidau-Meienried;
- der Traceplan von Nidau-Meienried; dieser Plan wurde vom Regierungsrath genehmigt, von den eidgen. Experten, den Herren Ingenieuren Fraisse und La Nicca sorgfältig geprüft, mit dem Korrektionsystem La Nicca übereinstimmend erfunden und vom Bundesrath am 25. Juli definitiv genehmigt;
- das Normalquerprofil des Nidaufkanales;
- die Baupläne der Sektion Nidau-Brügg, Brügg-Zihlwyl, Zihlwyl-Meienried; diese Pläne wurden nach Vorschrift des Dekrets öffentlich aufgelegt; es langten dagegen 31 Einsprachen und Eingaben ein, welche nach einläßlicher Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrath erledigt wurden; die Baupläne und das Normalprofil wurden hierauf von

den eidg. Experten geprüft und am 30. Oktober vom Bundesrath genehmigt;

die Detailpläne für die Durchstiche im Safnernfeld, im Bisang bei Schwadernau und im Moos zwischen Aidau und Port.

Auf der Strecke Meienried-Büren sind die Vorarbeiten und die Projektirungsarbeiten so weit vorgerückt, daß deren Vorlage an die competenten Behörden im Frühjahr stattfinden kann.

Am Hagneck-Kanal wurde einerseits die Anlage des Schleußenwehres bei der Kappenfluh oberhalb Narberg studirt und anderseits das Trace des Kanals bei der Einmündung in den Bielersee; an letzterer Stelle wurden mehrere Varianten untersucht.

Sobald an den beiden Endpunkten des Kanals das Trace bestimmt ist, so werden die Projektirungsarbeiten auch an diesem Kanal mit aller Beförderung ausgeführt werden. —

Betriebsmaterial.

Ueber die Anschaffung des Betriebsmaterials gemäß § 5 des Bauprogramms pro 1868 und 1869 hat die Bauleitung sehr weitläufige und gründliche Studien gemacht, deren Ergebnis in hohem Grade befriedigend sind. —

Es wurden an 14 inländische und ausländische Maschinenfabriken einläßliche Programme der verschiedenen Maschinen etc. versandt, das Ergebnis der einzelnen Offerten ist folgendes:

4 Dampfbaggermaschinen, Offerte von Combe in Lyon	Fr. 294,000
2 Dampftrahnen, ebenfalls von Combe	" 60,000
4 Transportdampfer, Offerte v. Escher-Wyß in Zürich	" 192,000
16 hölzerne Schiffe, Vertrag mit Hrn. Großrath Egger	" 50,400
4 Kilometer Eisenbahnen, Offerte von Laurent und Bergeron (1 Kilometer bereits geliefert)	" 44,000
2 kleine Lokomotiven, Vertrag mit Köchlin in Mühldhausen	" 35,000
60 Kollwagen, Offerte von Dietrich in Niederbrunn und Niggenbach in Olten	" 51,000
60 Kisten	" 6,000

Zusammen Fr. 733,000

Es bleiben somit von dem für diese Anschaffungen ausgesetzten Kredit von 850,000 Franken circa 117,000 Franken disponibel für andere Zwecke.

Steinbrüche.

Das Unternehmen bedarf sehr bedeutender Quantitäten Steine, nämlich circa 90 à 100,000 Schächtruthen, und zwar:

Bruchsteine von größeren Dimensionen für die Versicherungen am Hagneck-Kanal und von geringern Dimensionen für die Versicherungen am Nidau-Kanal und gehauene Steine verschiedener Arten für die Kunstbauten.

Es war daher für das Unternehmen wichtig, sich rechtzeitig die nöthigen Bezugsquellen zu sichern, bevor Speculanten sich der Sache bemächtigten.

Längs den beiden Kanälen am ganzen südlichen Ufer des Bielersees finden sich keine tauglichen Hartsteine, man blieb daher auf das nördliche Ufer des Sees von Biel bis Liegerz angewiesen.

Die Herren Bridel und Gillieron von Neuenstadt wurden beauftragt, dieses Gelände zu untersuchen. In einem einläßlichen Bericht vom 16. Mai bezeichneten sie die daselbst zu Tage tretenden Gesteinsschichten nach ihrer Reihenfolge, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Ausbeutungsfähigkeit. — Vier Lager bei Liegerz, am Lüscherzberg, bei Alfermee und bei Wingreis wurden als ausbeutungsfähig bezeichnet und zwar das zweite als das Vortheilhafteste. Es sind compacte Kalksteine in Schichten von 35--60' Mächtigkeit und in Bänken von 3--4' Dicke abgelagert.

Mit der Bürgergemeinde Nidau, der Eigenthümerin des Lüscherzberges, ist seither ein Vertrag abgeschlossen worden, wodurch dem Unternehmen der ganze Bedarf gesichert ist zu 18 Cent. die Schächtruthe — ein Vertrag, vortheilhaft für beide Theile.

Bauten.

Die Leitkanäle im Safnernfeld, im Bisfang und Zihlwyl wurden am 7. November in 8 kleinern Loosen ausgeschrieben und mit 5½—18% Abgebot verankündigt.

Die Entwässerungsgräben zwischen See und Port, als Loos Nr. 9, wurden mit 32% Abgebot vergeben.

Die Leitkanäle im Moos zwischen Nidau und Port wurden in zwei größeren Loosen Nr. 10 und 11 mit 18 und 19% Abgebot vergeben.

H. Landerwerbung.

Mit den Landerwerbungen ist am Nidau-Kanal begonnen worden und zwar in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung um-

faßte das benöthigte Land für die Durchstiche bei Port, Zihlwyl, Schwadernau und Safnern, die zweite Abtheilung das benöthigte Land zwischen Port und Zihlwyl.

Nach den Grunderwerbungsstabellen sind auf der ersten Abtheilung zu erwerben:

Sektion Nidau-Port

21 Parzellen Nr. 1—21 mit circa 50³/₄ Jucharten.

Zihlwyl-Gottstatt

46 Parzellen Nr. 174—219 " " 37

und dem Gewerbe-Etablissement in Zihlwyl

Gottstatt-Meienried

88 Parzellen Nr. 220—307 " " 46

155 Parzellen mit circa 133³/₄ Jucharten.

Die Landerwerbungscommission hat die betreffenden Strecken in Augenschein genommen und an der Hand der Pläne, der Grunderwerbungsstabellen, der Steuerschätzungen und der erhaltenen Auszüge über stattgehabte Handänderungen, sowie nach eigener Anschauung und Prüfung der Verhältnisse ihr Gutachten über den Werth der von dem Unternehmen zu erwerbenden Liegenschaften und Gebäulichkeiten abgegeben.

Die Kommissarien des Ausschusses, die Herren Großrath Salchli und Oberförster Schlup haben sofort nach Empfang des Gutachtens der Landerwerbungscommission die Unterhandlungen mit den Grundeigenthümern begonnen und seither mit Eifer fortgeführt. Im Anfang sind die Kommissarien auf ziemliche Schwierigkeiten gestoßen, nachdem aber der Ausschuß gegenüber den auftauchenden Tendenzen zur Ueberforderung eine feste und entschlossene Haltung einnahm, hatten die Verhandlungen einen ganz guten Verlauf, so daß nur 4 Fälle zu gerichtlicher Erörterung kamen und alle übrigen Erwerbungen ihre gütliche Erledigung fanden.

Sämmtliche Verträge für die 155 Parzellen der ersten Abtheilung sind abgeschlossen und die Kaufsumme für diese Erwerbungen im Betrag von Fr. 157,279. 79 angewiesen.

Auf der zweiten Abtheilung sind zu erwerben:

Sektion Port-Brügg 96 Parzellen mit circa 52 Jucharten.

Brügg-Zihlwyl 10 Gebäude in Negerten und

57 Parzellen Land mit circa 31 Jucharten.

Zusammen 10 Gebäude, 153 Parzellen Land mit circa 83 Jucharten.

Im Dezember hat die Landerwerbungscommission auch über diesen Theil des benöthigten Landes ihr Gutachten abgegeben und die Unterhandlungen zwischen den Kommissarien des Ausschusses und den Grundeigenthümern sind im Gang.

Am Hagneckkanal haben noch keine Unterhandlungen über Land-
erwerbung stattgefunden.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Die Perimeterkommission hat am 25. Oktober — 7. November
eine erste Begehung des Korrektionsgebietes zur Ermittlung des Pe-
rimeters vorgenommen.

Es sind noch eine Reihe von Erhebungen, Aufnahmen von Höhe-
quoten zc. zu machen, dann wird im Frühjahr eine zweite Begehung
durch die Kommission stattfinden und von derselben ein Bericht mit
Antrag über die Feststellung des Perimeters gemacht werden.

Die genannten Erhebungen wurden dem Herrn Ingenieur Flü-
tiger übertragen und sind in vollem Gang, ebenso die Ausfertigung
der Perimeterpläne für die 66 Gemeinden.

K. Ausmarchung der Alluvionen.

Die Ausmarchungen an der untern Zihl, d. h. die Feststellung
der Grenzen zwischen dem Eigenthum der Privaten und dem gegen-
wärtigen Zihlbett, welches nach dem Dekret später dem Schwellen-
fond zufällt, sind von dem Kommissär des Ausschusses, Herrn Oberst
Müller, glücklich zu Ende geführt worden, ohne irgend eine gericht-
liche Erörterung.

Gegenwärtig sind die Ausmachungen an den Ufern der Senn und
der obern Zihl eingeleitet. —

L. Rechnung.

Die Rechnung des Unternehmens zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen.

Anleihen	Fr. 2,000,000. —	
Aus der Baurechnung	„ 246. 80	
	<hr/>	
	Summa	Fr. 2,000,246. 80

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleiheus	Fr. 62,697. 99	
Administration und Allgemeines	„ 37,271. 10	
Nidau-Kanal	„ 24,548. 07	
	<hr/>	
	Summa	Fr. 124,517. 16

Guthaben bei der Kantonskasse „ 1,875,729. 64

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Durch die Wahl des Herrn Graffenried, als Ingenieur bei der Juragewässerkorrektur, wurde die Stelle eines leitenden Ingenieurs der Haslethal-Entsumpfung erledigt.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde an dessen Stelle am 25. Juni mit Amtsantritt auf 1. Juli gewählt, Herr:

Kocher, gew. Oberingenieur des Kts. Bern, von Büren.

B. Vorarbeiten und Projektierungsarbeiten.

Es wurden von der Bauleitung in diesem Jahr folgende Vorarbeiten und Projektierungsarbeiten besorgt:

Die Baupläne für das III. Loos der Markkorrektur mit dem entsprechenden Stück der neuen Meiringenstrasse;

Die Baupläne für das IV. Loos der Markkorrektur und dem zweiten der neuen Meiringen-Strasse; diese Pläne sind noch nicht ganz vollendet;

Die Pläne für die Umgebungen der Wylerbrücke und was damit zusammenhängt;

Die Baupläne für das 3. Loos des Hauptkanals;

Der Bauplan für das 1. Loos des Oltshibachkanals;

Der Bauplan für den Bütschikanal;

Das Netz der Flurstrassen und Flurwege über das ganze Entsumpfungsgebiet;

Die Spezialpläne für 30,000 Lauffuß Flurstrassen im untern Entsumpfungsgebiet.

C. Landerwerbung.

Die Landerwerbung auf den neuen Loosen und für die Flurstrassen hat sich auch in diesem Jahr ohne eine einzige gerichtliche Erörterung erledigen lassen.

D. Bauverwaltung.

1. Markkorrektur.

Das I. Loos des Markkanals ist der Hauptsache nach vollendet. Die Differenz mit den Herren Gribi und Zimmerli wurde kompromißweise dem Appellations- und Cassationshof zum Entscheid übertragen; der Entscheid ist aber noch nicht gefällt.

Der Kanal hat sich auf dieser Strecke weit stärker vertieft, als man im günstigsten Fall gehofft hatte, die Wirkung macht sich flußaufwärts in so außerordentlicher Weise geltend, daß man schon jetzt mit voller Zuversicht sagen kann, der Erfolg des Unternehmens ist gesichert. — Diese unerwartet starke Austiefung hat aber zur Folge, daß die Böschungen steiler werden und daß die Versicherungen verstärkt werden müssen.

Diese Austiefung und die Beschädigungen bei den Hochwassern im Oktober haben bedeutende Nacharbeiten an den Uferversicherungen nöthig gemacht.

Das II. Loos des Markanals von der Wickenen bis zur Wylerbrücke mit einer Länge von 3900 Fuß wurde von den Unternehmern Seiler und Widmer gegen Ende Mai vollendet mit Ausnahme einiger Versicherungen und der Beschaffung von Vorrathsteinen auf die Vorländer.

Mit der Inspektion dieser Bauten wurde vom Regierungsrath Herr Ingenieur Bridel betraut.

Auch auf diesem Loos mußten einige Nacharbeiten angeordnet werden.

Wylerbrücke. Der Situationsplan für die neue eiserne Wylerbrücke und die Pläne für den Unterbau wurden am 12. Dez. 1867 (Beschluß des Großen Rathes vom 3. Dez.) und der Plan für den Oberbau am 30. Jenner 1868 vom Regierungsrath genehmigt.

Der Unterbau, d. h. die Ausführung der beiden Widerlager und Pfeiler wurde an Herrn Goballet von Uttigen verakkordirt.

Die Arbeiten wurden sofort begonnen, gleichwohl war es dem Unternehmer nicht möglich, den Vollendungstermin, 1. Mai, einzuhalten. Am 16. April waren die Widerlager und Pfeiler auf dem linken Ufer fertig, der im alten Strombett stehende rechte Pfeiler aber wurde erst am 9. Mai und das Widerlager am rechten Ufer am 29. Mai fertig.

Die Bauleitung erklärt aber ausdrücklich, daß den Unternehmer kein Verschulden treffe, indem derselbe in jeder Richtung das Mögliche geleistet habe; es ist auch richtig, daß man bei Kunstbauten, wo auf einem sehr engen Raum gearbeitet werden muß, durch Vermehrung der Arbeitskräfte nichts erzwingen kann, indem nicht mehr Arbeiter verwendet werden können, als eben Platz finden.

Mittelbar hatte die verspätete Vollendung des Unterbaues den Unfall zur Folge, daß am 24. Juni bei einem plötzlichen Hochwasser der rechte Pfeiler einstürzte. — Die Ursachen lagen nicht in der mangelhaften Fundamentirung oder Konstruktion des Pfeilers, sondern

in dem Zusammentreffen mehrerer fatalen Umstände. So lange die neue Brücke nicht fahrbar war, durfte die alte nicht abgebrochen werden, und so lange die Widerlager der alten Brücke nicht weggeräumt waren, konnte der Flußlauf nicht verlegt werden, so daß der Pfeiler mitten im alten Strombett dem Anprall des Wassers Preis gegeben war, so lange der Flußlauf nicht verlegt und das anzulegende Vorland den Pfeiler schützen konnte. Dem Hochwasser vom 24. Juni vermochte der Pfeiler unter diesen Umständen nicht zu widerstehen.

Es wurde sofort ein provisorischer hölzerner Pfeiler erstellt, so daß der Oberbau gleichwohl vollendet und die Brücke am 27. Juli eröffnet werden konnte.

Der Wiederaufbau des steinernen Pfeilers wurde nach dem Eintritt der niedern Wasserstände den Herren Seiler und Calamini verakkordirt und bis Anfangs Dezember wieder hergestellt. Die alten Steine konnten alle wieder verwendet werden. — Die Kosten betragen:

für das provisorische Joch	Fr. 1605. 95
den steinernen Pfeiler	„ 1182. 30

Fr. 2788. 25

Der Oberbau der eisernen Brücke wurde von den Herren Ott u. Comp. in Bern ausgeführt um die runde Summe von 28,000 Fr.

Der Abbruch der alten Wylerbrücke war ein schwieriges und saures Stück Arbeit, indem die Widerlager aus sehr großen Blöcken zusammengesetzt waren.

Die Reglierung der beidseitigen Anfahrten hat ebenfalls stattgefunden.

Auch der Markanal in der Umgebung der Wylerbrücke von Nr. 106—111 ist nun vollendet.

Meiringenstrasse. Das Normalprofil für die neue Meiringenstrasse wurde im Einverständniß mit der Baudirektion entworfen und am 18. Jenner vom Regierungsrath genehmigt.

Der Bau der Straße findet in der Weise statt, daß die Straßenloose gemeinschaftlich mit den parallellaufenden Loosen der Markkorrektur vergeben und ausgeführt werden.

Das III. Loos des Markanals umfaßt die Strecke von der Wylerbrücke bis zum Hirsi-Stollen und hat eine Länge von circa 7000 Fuß; das Gefäll ist $2\frac{3}{10}$ pro mille, die Sohle erweitert sich allmähig von 60' auf 65', dagegen nimmt die Breite der Vorländer allmähig um je $2\frac{1}{2}$ ' ab, so daß sie sich von 40' auf $37\frac{1}{2}$ ' reducirt.

Mit diesem Loos des Markanals ist das entsprechende Stück der neuen Meiringenstrasse von der Wylerbrücke bis zur untern Insel gegenüber dem Hirsi-Rollen verbunden.

Am 12. Mai 1868 wurde der Bauplan vom Regierungsrath genehmigt, derselbe ist mit Ausschluß der Landerwerbungen devisirt wie folgt:

Erdarbeiten	Fr.	45,270.	—	
Versicherungen	"	57,100.	—	
Wege	"	14,130.	—	
Regiearbeiten und Unvorhergesehenes		"	5,500.	—	
Zusammen			Fr.	122,000.	—

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Affordarbeiten auf den Antrag des Ausschusses den Herren Wirz in der Bohlern und Wenger in Gurzelen veraffordirt.

In einem Bericht vom 6. Juni theilte der leitende Ingenieur mit, daß der neue Markanal sich bereits weit unter die Normalsohle vertieft habe, daß das Wasser sich voraussichtlich noch mehr eingraben werde und daß trotz den hohen Wasserständen des Frühjahrs der Wasserspiegel immer noch 3—4 Fuß unter Vorlandhöhe geblieben sei, so daß vorauszusehen sei, daß derselbe selbst bei ganz außerordentlichem Hochwasser nie diejenige Höhe erreichen werde, welche im Normalprofil vorgeesehen sei. Gestützt hierauf beantragt er die Reduktion der Hinterdämme von 7 Fuß auf 6 Fuß Höhe und berechnet die daherige Ersparniß auf Fr. 4800. Der Ausschuß erklärte sich einverstanden und der Regierungsrath genehmigte am 23. Juni diese Reduktion.

Im Einverständnis mit dem leitenden Ingenieur und dem Ausschuß wurde das System der Uferversicherung im III. Loos in dem Sinne abgeändert, daß die Senkfaschinen durch Steinwurf ersetzt werden.

Die Arbeiten waren auf Ende des Jahres soweit vorgerückt, daß deren rechtzeitige Vollendung im Frühjahr zu erwarten steht.

Für das IV. Loos der Markkorrektio n werden nächstens Projekt und Voranschlag an die Behörde gelangen.

2. Ent sumpfung.

Der Gurgentanal, welcher das Wasser zwischen dem Balenberg und dem rechten Ufer der Aare abführen soll, wurde im Laufe Mai vollendet. — Erdarbeiten, Versicherungen und Kunstbauten sind nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs und nach dem Gutachten des Ausschusses vom 22. Mai nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung mit den Unternehmern Trauffer u. Comp. ergibt an Kosten Fr. 5415. 47, der Voranschlag betrug Fr. 6684, ergibt somit eine Ersparniß von Fr. 1268. 53. Sie wurde am 22. Mai

vom Ausschuss und am 27. Mai vom Regierungsrath genehmigt. Gleichzeitig wurde die Uebernahme des Kanals durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das I. Loos des Hauptkanals vom Brienzensee bis in das untere Birkenthal mit einer Länge von 2750 Fuß wurde am 30. April vollendet.

Nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs und dem Gutachten des Ausschusses sind die Bauten nach Vorschrift ausgeführt.

Die Abrechnung mit dem Unternehmer Fischer ergiebt an Kosten Fr. 21,617. 30, macht gegenüber dem Voranschlag von Fr. 20,272 ein Mehrausgeben von Fr. 1345. 30. Nach dem Antrag des Ausschusses wurde die Abrechnung am 27. Mai vom Regierungsrath genehmigt und gleichzeitig die Uebernahme dieses Kanalabschnittes durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das II. Loos des Hauptkanals von 8650 Fuß Länge geht vom untern Birkenthal bis zum Punkt, wo die alte Meiringenstrasse den Oltshibach kreuzt.

Der Bauplan wurde am 23. Dez. 1867 vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung auf den Antrag des Ausschusses den Herren Sutter u. Comp. in Brienzwyl veraffordirt zu den im Voranschlag enthaltenen Einheitspreisen mit Vollendungstermin bis 1. April 1869.

Die Arbeiten an diesem Loos sind so lebhaft gefördert worden, daß dieselben auf Neujahr nahezu vollendet waren.

Das III. Loos des Hauptkanals von 7260 Fuß Länge führt von der Stelle, wo die alte Meiringenstrasse den Oltshibach kreuzt, bis zur Einmündung des Wandelbachtanals; die Sohlenbreite ist 10' bis zur Einmündung des Oltshibachtanals und von da hinweg 6 Fuß. — Der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 36,400, worunter Fr. 4365 für die Flurstrasse längs dem Kanal wurde vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten dem Herrn Ulrich Ruof in Brienz mit 1-1/2% Abgebot veraffordirt.

Das I. Loos des Oltshibachtanals. Der Oltshibach wird vollkommen geändert, gegenwärtig zieht sich derselbe vereinigt mit andern Bächen der linken Thalwand nach über Unterbach, kreuzt bei den hintern Määdern die alte Meiringenstrasse und fällt oberhalb der Wylbrücke in die Aare. — In Zukunft wird er vom Wasserfall hinweg durch einen eigenen Kanal in den Hauptentsumpfungskanal geleitet, so daß er von dem Wasserstand der Aare vollständig unabhängig wird.

Das erste Loos hat eine Länge von 3100 Fuß und eine Sohlenbreite von 6 Fuß. — Der Bauplan, mit einem Voranschlag von Fr. 12,000, worunter auch der Flurweg längs dem Kanal, wurde vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten dem Unternehmer Ruof in Brienz mit 12½ % Abgebot vergeben. Vollendungstermin 1. Oktober 1869.

Der Büttschikanal in den hintern Määdern ist nöthig, um die vielen Quellwasser, welche am Fuße der Bergwand aufstoßen, zu fassen und in den Hauptentsumpfungskanal zu leiten. Seine Länge beträgt 2300 Fuß, die Sohlenbreite 2 Fuß, der Voranschlag Fr. 2200. — Nach Genehmigung des Planes wurden die Arbeiten dem Unternehmer Franz Felder in Unterbach mit 13% Abgebot vergeben.

Vollendungstermin 1. Juni 1869. —

Flurstraßen und Flurwege.

Das ganze Gebiet zwischen dem Brienzersee und Meiringen, welches durch die Korrektio'n der Aare und durch die Anlage von Kanälen vor Ueberschwemmung geschützt und entsumpft werden soll, eine Fläche von 3500 à 3600 Jucharten, wird gegenwärtig als Mähland benutzt, Heu und Lischen werden in kleinen Hütten untergebracht und im Winter beim Schnee abgeführt. Bei dieser Benutzungsweise existiren eigentliche Wegrechte kaum dem Namen nach, die Wegrechte oder die Wegdienstbarkeiten kommen bei dem Werthanschlag eines Grundstückes kaum in Betracht. Ständige Wege existiren nur ganz wenige.

Durch die Entsumpfung werden die Verhältnisse eine vollständige Umgestaltung erleiden, die Ländereien werden größtentheils als Ackerland benutzt werden. Für Ackerland ist es aber höchst wichtig, wichtiger als bei Mattland, daß jedes Grundstück freie Zu- und Vonfahrt erhält, daß jeder sein Grundstück frei bewirthschaften könne. Eine Wegdienstbarkeit entwerthet ein Grundstück, eine bequeme Zufahrt vermehrt dessen Werth. Die Anlage ständiger Flurwege liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Haslithals und ist dort leichter durchzuführen als in denjenigen Gegenden, wo alte Wegrechte zu entschädigen oder loszukaufen sind. — Die natürliche Folge wird dann eine neue Eintheilung der Grundstücke innerhalb der durch die ständigen Wege gebildeten Fluren sein, erst dann wird den Grundeigenthümern der ganze volle Nutzen des Unternehmens gesichert sein. —

In Würdigung dieser Verhältnisse wurde in § 17 des Dekrets über die Haslithal-Entsumpfung vom 1. Februar 1866 die Eintheilung des Entsumpfungsgebietes in Fluren und die Anlage ständiger Flurwege vorgesehen. Beides wurde aber der Initiative der beteiligten Grundeigenthümer anheimgestellt.

Es ist in hohem Grade erfreulich, zu sehen wie rasch diese Initiative sich geltend machte. Bereits am 3. Dezember 1867 beschloß die Entsumpfungsgesellschaft:

1. Die erforderlichen Verbindungswege sollen auf Kosten des Unternehmens, Abtheilung Entsumpfung, ausgeführt werden.
2. Es wird eine Specialkommission von 7 Mitgliedern ernannt, um hierüber sachbezügliche Vorlagen zu machen.

Herr Großrath Brunner, Präsident dieser Kommission setzte sich mit der Entsumpfungsdirektion in Verbindung und diese arbeitete dann nach vielseitigen Untersuchungen und Besprechungen den Projekt eines Netzes von Flurstraßen und Flurwegen aus.

Dieses Projekt sieht vor:

A. Flurstraßen von 12 Fuß Breite mit Bekiesung.

- | | | |
|--|--------|---------|
| 1. Brienzersee-Wylerbrücke | 10,000 | Lauffuß |
| 2. Kanalstraße vom Brun-
nenseeli längs dem Ka-
nal bis zur Ey . . . | 30,000 | „ |
| 3. Stegmattensträßchen . . . | 1,400 | „ |
| 4. Wickenen-Birkenthal . . . | 1,900 | „ |
| 5. Unterbach-Hauptstraße . . . | 2,100 | „ |
| 6. Unterheid-Hauptstraße . . . | 2,500 | „ |

Summa 47,900 Lauffuß Voranschlag Fr. 51,000

Brücken und Dohlen inbegriffen.

B. Flurwege, offene Wege von 10 Fuß
Breite, ohne Bekiesung circa 60,000

Lauffuß Voranschlag Fr. 21,000

Summa Fr. 72,000

Die Siebnerkommission beschloß am 18. Mai die öffentliche Auf-
lage des Planes, sowohl in Brienzen als in Meiringen. Nach Ablauf
der Einsprachfristens versammelte sich die Kommission am 9. Juni
neuerdings im Balmhof bei der Wylerbrücke. Es erzeugte sich, daß
keine Oppositionen eingegangen waren, hingegen wurden von mehreren
Privaten Wünsche und Bemerkungen geltend gemacht, welche von der
Kommission theilweise erheblich erklärt wurden.

Am 15. August versammelte sich die große Entsumpfungsgesell-
schaft und beschloß gemäß Art. 6 des Organisationsreglementes fol-
gende Vorschläge an den Regierungsrath zu richten:

Es sei dem projektirten Netz von Flurstraßen und Flurwegen die Genehmigung zu ertheilen mit folgenden Modifikationen und Ergänzungen:

1. Der Flurweg in den Stockmatten sei fallen zu lassen, dagegen das Stockmattengäßli zu korrigiren und der Flurweg am rechten Ufer des Hauptkanales zu verlängern.
2. Vom See bis Nr. 12 ist ein Flurweg gegen den alten Mar-
lauf zu führen.
3. Der Flurweg vom Krumenehgäßli auf die alte Straße ist fallen zu lassen.
4. Der Flurweg in den Lehligütern soll wegfallen, dagegen ist eine Verbindung zu erstellen vom obersten Ende des Hauptkanals bis zu Nr. 1177.
5. Die Erstellung eines Fußsteiges über die Mure zur Verbindung von Unterheid mit Hausen.
6. Einen neuen Flurweg längs dem rechten Hinterdamm der Mure vom Stegeinschlag bis Bürglen-Rollen.
7. Ein neuer Flurweg längs dem Hausenkanal.

Diesen Modifikationen und Ergänzungen ist nun Rechnung getragen mit Ausnahme der Ziffer 1, welcher aus wirthschaftlichen und finanziellen Gründen nicht entsprochen werden kann; noch nähere Untersuchungen bedürfen die Flurwege in den Winkelmaten.

Nach diesen Abänderungen beträgt der Voranschlag:

		Fr.	Rp.
A. Flurstraßen	46,020 Lauffuß	53,199.	90
B. Flurwege	57,900 " 	29,799.	80
Abgerundet		Fr. 83,000.	—

Gestützt auf diese Vorschläge faßte der Regierungsrath am 17. September folgende Beschlüsse:

1. Es wird dem Plan über das Netz von Flurstraßen und Flurwegen im Entsumpfungsbiet des Hasli-
thals die Genehmigung ertheilt mit Ausnahme der Flurwege in den Winkelmaten.
2. Der Voranschlag von Fr. 83,000 wird genehmigt.
3. Die Flurwege in den Winkelmaten rechts der Mure sind neu zu projektiren, öffentlich aufzulegen und nochmals zur Genehmigung vorzulegen.

In Vollziehung dieser Beschlüsse wurde der leitende Ingenieur mit der sofortigen Ausarbeitung der Specialpläne beauftragt.

Auf den dringenden Wunsch der beteiligten Bevölkerung bewilligte der Regierungsrath am 16. Oktober eine Abänderung des Flurnetzes in dem Sinn, daß der Flurweg in den linksseitigen Winkelmatten an den See verlegt werde, ebenso die Brücke über den Entsumpfungskanal. —

Anfangs Dezember wurden 30,000 Lauffuß Flurstraßen auf Brienzergebiet ausgeschrieben und auf den Antrag des Ausschusses dem Unternehmer Wirz veraffordirt.

E. Rechnung.

Einnahmen.

Guthaben auf 31. Dezember 1867	Fr. 591,483. 83	
Beitrag des Staats	„ 50,000. —	
Einnahmen aus der Baurechnung	„ 404. 40	
Zinse in Conto-Corrent	„ 20,610. 30	
	<hr/>	Fr. 662,498. 53

Ausgaben.

Zinse und Kosten des Anleiheus	Fr. 42,115. 75	
Ausgaben der Baurechnung	„ 375,461. 66	
	<hr/>	„ 417,577. 41
		<hr/>
		Bleiben Fr. 244,921. 12

F. Bauprogramm pro 1869.

Das vom leitenden Ingenieur entworfene und vom Ausschuß und der großen Kommission gutgeheißenes Bauprogramm pro 1869 sieht folgende Arbeiten vor:

1. Marforrektion:

Vollendung des III. Looses,
Beginn und Förderung des IV. Looses zur Hälfte
Nacharbeiten im I. und II. Loos

2. Entsumpfung:

Vollendung des III. Looses des Hauptkanals, des I. Looses des Oltshibachkanales und des Büttschikanales,
Ausführung der Flurstraßen und Flurwege auf Brienzer-

gebiet und längs den in Ausführung begriffenen Kanälen auf Meiringergebiet. —

3. Wilbbäche. Eine Ausschütte beim Fall des Oltshibaches.

3. Untere Gürbe.

Die Korrektio n der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenacker wurde zu Anfang dieses Jahres in Angriff genommen, konnte aber wegen der früh eingetretenen, bedeutenden Hochwasser der Aare und daherigen Uferbeschädigungen nicht gänzlich vollendet werden. Der Abschluß dieser Arbeiten wird bis im Frühling 1869 erfolgen.

4. Mittlere Gürbe.

Ueber die von den Schwellengenossenschaften der Gürbe und der Müsche nachträglich verlangten Ergänzungs- und Vollendungsbauten hat die Entsumpfungsdirektion definitive Baupläne ausarbeiten lassen und für die nothwendigsten Bauten, so weit es der bezügliche Kredit erlaubte, die Ausführung angeordnet. — Im Lauf des Jahres 1869 soll die Baurechnung definitiv abgeschlossen und die Mehrwerthschätzungen aufgelegt werden. —

Die Vorschußrechnung auf 31. Dezember 1868 beträgt:

Bauten.	Landentschäd.	Administ.	Zinse.	Summa
610,007. 11	145,821. 67	17,288. 78	154,232. 17	Fr. 927,349. 73

5. Obere Gürbe.

Die Schwellenbauten im Gebirg wurden in bisheriger Weise fortgesetzt und namentlich bedeutende Entwässerungsarbeiten und Auf- forstungen ausgeführt. —

6. Birz.

Das Unternehmen einer Korrektio n der Birz hat noch immer keine bestimmte Organisation erhalten.

7. Denz.

Die Gesellschaft für die Korrektio n der Denz hat die Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des ausgearbeiteten Projektes auf- gegeben.

8. Desch.

Zwischen der Regierung von Solothurn und den Gemeinden Wangen und Deitingen hat über das System der Korrektion und die Art der Ausführung eine grundsätzliche Vereinbarung stattgefunden. Die definitiven Baupläne werden im Jahr 1869 ausgearbeitet werden.

Bern, 20. Merz 1869.

Der Direktor der Domainen, Forsten
und Entsumpfungen:

Weber,
